Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3127

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5709/68

Bonn, den 5. Juli 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage die Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Richtlinie des Rats

1. **über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen,**
2. **über den Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten,**
3. **über den Verkehr mit Gemüsesaatgut,**
4. **zur Änderung der Richtlinie des Rats vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut,**
5. **zur Änderung der Richtlinie des Rats vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Betarübensaatgut,**
6. **zur Änderung der Richtlinie des Rats vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln,**
7. **zur Änderung der Richtlinie des Rats vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut.**

Diese Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

21. Juni 1968 dem Herrn Präsidenten des Rats der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Eine Anhörung des Europäischen Parlaments zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist vorgesehen, die Anhörung des Wirtschaftsausschusses nicht.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihren Vorschlägen übermittelte Begründung beigefügt.

Für den Bundeskanzler

Der Bundesminister der Verteidigung

Schröder

Begründung

1. Die Pflanzenerzeugung ist ein sehr wichtiger Sektor innerhalb der Landwirtschaft. Die Steigerung dieser Produktion nach Menge und Qualität ist ein wesentliches agrarpolitisches Ziel der Gemeinschaft.

   Einer der Schlüssel hierfür ist die Verwendung hochwertigen Saat- und Pflanzguts.

   Deshalb hat der Rat bereits auf Vorschlag der Kommission sechs Richtlinien über den Verkehr mit Betarüben-, Futterpflanzen- und Getreidesaatgut, mit Pflanzkartoffeln, mit forstlichem Vermehrungsgut (14. Juni 1966) und mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben (9. April 1968) erlassen.

   Die mit dieser Vorlage der Kommission vorgeschlagenen sieben Richtlinien sollen die bisherigen Maßnahmen vervollständigen und einige der erlassenen Richtlinien geringfügig ändern.

   Zu den Vorschlägen der Kommission sind die im Rahmen der Gemeinschaften zusammengeschlossenen Berufsorganisationen auf schriftlichem Wege angehört worden. Bereits bei den Vorarbeiten war den Wünschen einiger Berufsorganisationen Rechnung getragen worden.

   In einem wesentlichen Punkt weicht der Vorschlag einer Richtlinie über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten von den Auffassungen der Mehrzahl der Berufsorganisationen ab. Hierauf wird in der weiteren Begründung eingegangen.

2. Der Vorschlag einer Richtlinie des Rates über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen soll auch diese landwirtschaftlichen Pflanzenarten in den Rahmen der bereits bestehenden Systeme einbeziehen.

   Ausgangspunkt der Richtlinie ist es, daß künftig im gewerbsmäßigen Verkehr innerhalb der Mitgliedstaaten und zwischen den Mitgliedstaaten nur noch anerkanntes, das heißt sortenechtes und artenreines Saatgut zugelassen sein soll. Da jedoch zurzeit bei einigen Arten der Bedarf noch nicht allein mit anerkanntem Saatgut gedeckt werden kann, soll bei diesen auch Handelssaatgut, bei dem nur eine Gewähr für die Artenechtheit übernommen wird, gehandelt werden dürfen. Diese Saatgut-Kategorie soll jedoch nach und nach abgebaut werden, und zwar sobald dies möglich ist.

   Bei anerkanntem Saatgut sieht die Richtlinie — anknüpfend an die bestehenden Richtlinien — die Kategorien „Basissaatgut" und „Zertifiziertes Saatgut", bei einigen Arten aber auch „Zertifiziertes Saatgut der zweiten" und teilweise „der dritten Vermehrung" vor.

   Die Richtlinie erstreckt sich auf alle Gattungen und Arten, die mindestens in einem Mitgliedstaat von Bedeutung sind. Den Mitgliedstaaten, in denen nun üblicherweise bei einzelnen Arten keine Saatgutvermehrung stattfindet, oder in denen es für die Art praktisch keinen Saatgutverkehr gibt, muß daher die Möglichkeit eingeräumt werden, von der Durchführung einer amtlichen Anerkennung Abstand zu nehmen. Dies entbindet die Mitgliedstaaten jedoch nicht von ihrer Verpflichtung, den gewerbsmäßigen Verkehr auf anerkanntes Saatgut beziehungsweise Handelssaatgut zu beschränken.

   Zu den bereits bestehenden Richtlinien für landwirtschaftliche Pflanzenarten bestehen eine Reihe von Parallelen, wobei jedoch stets den besonderen Eigenheiten der Öl- und Faserpflanzen Rechnung getragen wird.

   Die Richtlinie sieht eine Reihe von amtlichen Maßnahmen vor, wie die Anerkennung, die Prüfung von Handelssaatgut, die Probenahme sowie die Verschließung und die Kennzeichnung der Saatgutpackungen.

   In Anlagen werden die Voraussetzungen für die Anerkennung hinsichtlich des Bestandes, insbesondere betreffend die Feldbesichtigung und die Mindestentfernungen zu benachbarten Beständen sowie die Anforderungen, denen das Saatgut genügen muß, insbesondere hinsichtlich der Sortenreinheit, der technischen Mindestreinheit und der Mindestkeimfähigkeit geregelt.

   Besondere Anlagen legen die Höchstgewichte der Partien und die Mindestgewichte der Proben sowie den Inhalt und die Mindestgröße des amtlichen Etiketts fest.

   Wie in den bestehenden Richtlinien ist auch für Öl- und Faserpflanzen die Möglichkeit vorgesehen, Auslandsvermehrungen durchzuführen. Danach können die Mitgliedstaaten auch Saatgut anerkennen, das in anderen Mitgliedstaaten oder in dritten Ländern vermehrt worden ist, wenn es unmittelbar aus Saatgut stammt, das in dem betreffenden Mitgliedstaat anerkannt worden ist. Der Aufwuchs muß dann in dem betreffenden anderen Land einer zufriedenstellenden Feldbesichtigung unterlegen haben. Außerdem muß das Saatgut die Mindestanforderungen der Richtlinie erfüllen.

   Es ist aber auch eine Gleichstellung von Saatgut möglich, das in dritten Ländern geprüft worden ist. Hierüber soll der Rat, ebenso wie über die Bewertung der Feldbesichtigung, auf Vorschlag der Kommission entscheiden.

   Treten Versorgungsschwierigkeiten auf, so soll die Kommission einzelne oder mehrere Mitglied-

staaten ermächtigen können, zeitweise Saatgut mit minderen Voraussetzungen zum Verkehr zuzulassen.

Ein weiterer Grundpfeiler der Richtlinie ist die Vorschrift, daß Saatgut, welches der Richtlinie entspricht, hinsichtlich seiner Eigenschaften, der Prüfungsmaßnahmen, der Kennzeichnung und der Verschließung nur den ausdrücklich in der Richtlinie vorgesehenen Verkehrsbeschränkungen unterworfen werden darf.

Von der Richtlinie soll ausgeschlossen, also den Mitgliedstaaten zur Regelung überlassen werden, der nichtgewerbsmäßige Verkehr und das zur Ausfuhr in dritte Länder bestimmte Saatgut. Während die erstere für eine Gemeinschaftsregelung ohne wirtschaftliches Interesse ist, müssen sich die Maßnahmen betreffend Exportsaatgut für dritte Länder jeweils nach den Anforderungen dieser Staaten richten.

Wie für die bereits geregelten Pflanzenarten sollen auch für Öl- und Faserpflanzen gemeinschaftliche Vergleichsfelder geschaffen werden. Diese Felder werden vorerst der Angleichung der Anerkennungsmethoden dienen und später ein Bild von der Wirksamkeit der Anerkennung in den einzelnen Mitgliedstaaten und in dritten Ländern geben.

Ebenfalls soll der durch Ratsbeschluß vom 14. Juni 1966 geschaffene Ständige Ausschuß für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen eingeschaltet werden. Dies gilt sowohl bei den von der Kommission zu erlassenden Maßnahmen als auch in seiner Funktion als Sachverständigenausschuß für die Vergleichsfelder.

3. Der Vorschlag einer Richtlinie über den gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten trägt dem Auftrag Rechnung, der sich aus den einschlägigen Vorschriften der Richtlinien über den Verkehr mit Betarübensaatgut, mit Futterpflanzensaatgut, mit Getreidesaatgut und mit Pflanzkartoffeln ergibt.

   Alle Richtlinien sehen die Schaffung eines solchen Katalogs bis spätestens 1. Januar 1970, also bis zum Ende der Übergangszeit des Gemeinsamen Marktes, vor.

   Der Vorschlag bezieht sich auf alle die vorgenannten Pflanzengruppen und schließt außerdem die Öl- und Faserpflanzen ein.

   Da es zurzeit noch nicht möglich erscheint, eine einheitliche, gemeinschaftliche Behörde für die Sortenzulassung bei landwirtschaftlichen Pflanzenarten zu schaffen, muß der Gemeinsame Sortenkatalog auf die nationalen Sortenkataloge aufbauen.

   Der Richtlinienvorschlag sieht daher für alle Mitgliedstaaten die Schaffung von Katalogen der in ihrem Gebiet zur Anerkennung zugelassenen Sorten vor.

   Als Zulassungsvoraussetzungen gelten einheitliche Prinzipien. Die Sorten müssen von anderen Sorten unterscheidbar sowie beständig und hinreichend homogen sein. Außerdem müssen sie einen befriedigenden landeskuturellen Wert besitzen.

   Während die drei erstgenannten Voraussetzungen bereits nach den bestehenden Richtlinien erfüllt sein müssen, tritt nunmehr der landeskulturelle Wert hinzu. Dieses Erfordernis besteht bereits in einigen Mitgliedstaaten als Zulassungsvoraussetzung; es wird jedoch von den Niederlanden und der Mehrzahl der Berufsorganisationen allgemein und von Italien für den innerstaatlichen Saatgutverkehr abgelehnt. Der landeskulturelle Wert erscheint dennoch als Zulassungsvoraussetzung erforderlich, weil eine Gewähr dafür geschaffen werden muß, daß nur Saatgut der besten Sorten zur Vermehrung kommt und in den Verkehr gelangt. Dabei wird nicht verkannt, daß der Wert in einem Mitgliedstaat nicht immer für die gesamte Gemeinschaft Geltung haben kann. Dies ergibt sich schon aus den verschiedenartigen ökologischen Verhältnissen in der Gemeinschaft. Deshalb sollen die Mitgliedstaaten auch Saatgut derjenigen Sorten vom Verkehr in ihrem Gebiet ausschließen dürfen, die eine Gefahr für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen darstellen können, oder die für sie keine befriedigenden landeskulturellen Werte besitzen

   Es genügt jedoch nicht allein, gemeinsame Zulassungsvoraussetzungen zu schaffen, vielmehr müssen für diese auch — soweit möglich — einheitliche Kriterien sowie Mindestanforderungen hinsichtlich der Durchführung der Prüfungen festgelegt werden. Da es sich hier um rein technische Entscheidungen im Zusammenhang mit der Anwendung der Richtlinie handelt, die im übrigen laufenden Änderungen unterliegen werden, erscheint es geboten, die Kommission zu ihrer Festlegung zu ermächtigen. Die Ausarbeitung der Kriterien und Anforderungen soll bei der Kommission so rechtzeitig abgeschlossen werden, daß die Festlegung unverzüglich nach Erlaß der Richtlinie erfolgen kann.

   Die Vorschriften über eine systematische Erhaltungszüchtung zugelassener Sorten, über die Dauer der Zulassung und über vorzeitige Zurücknahmen müssen einheitlich sein, außerdem muß eine ausreichende gegenseitige Unterrichtung zwischen den Mitgliedstaaten über die nationalen Zulassungen und ihre Beendigung sichergestellt werden.

   Kernstück der Richtlinie ist das Verhältnis der nationalen Kataloge zum Gemeinsamen Sortenkatalog.

   Da die Schaffung und damit auch die Entscheidung einer überregionalen Dienststelle vorerst ausscheidet, kann das Aufsteigen einer national zugelassenen Sorte in einen Gemeinsamen Sortenkatalog nur automatisch erfolgen. Hiergegen wendet sich bisher die französische Regierung, während alle übrigen Mitgliedstaaten und die

Berufsorganisationen in diesem Punkt übereinstimmen.

Wie eine solche Automatik funktionieren soll, wird auch von den übrigen Mitgliedstaaten verschiedenartig beurteilt. Der Kompromißvorschlag der Kommission geht davon aus, daß eine Sorte zumindest in zwei Mitgliedstaaten zugelassen sein muß, ehe sie in den Gemeinsamen Sortenkatalog aufsteigt. Dies stellt sicher, daß ein gewisser überregionaler landeskutureller Wert, nämlich ein solcher in mindestens zwei Mitgliedstaaten, in amtlichen Prüfungen festgestellt worden ist.

Alle diese Grundsätze betreffen die Sorten, die künftig zugelassen werden. Aber auch die derzeit in einzelnen Mitgliedstaaten zugelassenen Sorten müssen eine Chance zum Aufsteigen in den Gemeinsamen Sortenkatalog erhalten. Dies sollte von ihrem bisherigen Erfolg an der Vermehrung in den einzelnen Mitgliedstaaten abhängig gemacht werden, denn hieraus ergibt sich ein Urteil darüber, wie sich die Sorten bisher in der Landwirtschaft bewährt haben. Ein Prozentsatz von 3 v. H. der mit Erfolg feldbesichtigten Gesamtvermehrungsfläche einer Art in mindestens einem Mitgliedstaat erscheint für den Aufstieg alter Sorten in den Gemeinsamen Sortenkatalog als eine angemessene Lösung. Die von einer Regierung vertretene Auffassung, der Prozentsatz müsse an die Gesamtfläche der Gemeinschaft anknüpfen, würde jedenfalls die Sorten der räumlich kleineren Mitgliedstaaten benachteiligen.

Die Gesamtheit der Sorten, die in den Gemeinsamen Sortenkatalog aufsteigen, soll jährlich von der Kommission im Amtsblatt unter Bezeichnung „Gemeinsamer Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten" veröffentlicht werden. Das Saatgut dieser Sorten darf innerhalb der Gemeinschaft im Hinblick auf die Sorte keinen Beschränkungen im gewerbsmäßigen Verkehr unterworfen werden.

Neben den nationalen Katalogen und dem Gemeinsamen Sortenkatalog läßt die Richtlinie die Anlegung nationaler, beschreibender Sortenlisten offen. Die niederländische Regierung und die Mehrzahl der Berufsorganisationen, welche den landeskulturellen Wert als nationale Zulassungsvoraussetzung ablehnen, sehen in solchen Sortenlisten ein Regulativ dafür, daß den Landwirten der einzelnen Mitgliedstaaten eine ausreichende Möglichkeit zur Beurteilung der Sorten gegeben wird.

Es ist geboten, die Möglichkeit einer Gleichstellung der Sortenprüfungen und -kontrollen, die in dritten Ländern durchgeführt werden, vorzusehen. Dabei soll der Rat auf Vorschlag der Kommission tätig werden.

Die Richtlinie macht im übrigen keinen Unterschied, ob eine Sorte aus der Gemeinschaft oder aus einem dritten Land stammt. Es kommt allein darauf an, ob sie innerhalb der Gemeinschaft einen landeskulturellen Wert besitzt und die sonstigen Voraussetzungen für die Zulassung zu einem nationalen Katalog erfüllt hat.

Eine Einschaltung des Ständigen Saatgutausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen bei den Maßnahmen der Kommission ist geboten.

4. Die Richtlinienvorschläge zur Änderung der Richtlinien des Rats vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Betarübensaatgut, mit Futterpflanzensaatgut, mit Getreidesaatgut und mit Pflanzkartoffeln beruhen in erster Linie auf den Änderungen, die durch die unter Punkt 3 behandelte neue Richtlinie über einen Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten erforderlich werden.

   Sie sehen außerdem Korrekturen vor, welche dem letzten Stand der technischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechen.

   Da die Artenkataloge teilweise sehr umfangreich sind, sollen die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, diejenigen Arten von der Durchführung einer amtlichen Anerkennung auszuschließen, die für ihr Gebiet keine Bedeutung haben.

   Einige bisher nicht berücksichtigte Futterpflanzen- und Getreidearten sollen in die EWG-Systeme neu einbezogen werden.

   Außerdem sollen die Saatgutanforderungen bei Zuckerrüben den neuesten Empfehlungen des Instituts International de Recherches Betteravières und dem Anerkennungssystem der OECD angeglichen werden.

5. Der Vorschlag einer Richtlinie über den Verkehr mit Gemüsesaatgut sieht eine völlig abgetrennte Behandlung des Gemüsesaatguts von Saatgut der sogenannten landwirtschaftlichen Pflanzenarten vor. Dies erscheint auch gerechtfertigt, weil es sich um zwei voneinander unabhängige Sachgebiete handelt.

   Dennoch ist eine weitgehende Parallelität gegeben, die in dem Richtlinienvorschlag auch ihren Niederschlag findet.

   Soweit die Schaffung eines „Gemeinsamen Sortenkatalogs für Gemüsearten" in Frage steht, liegt der grundsätzliche Unterschied zu den landwirtschaftlichen Pflanzenarten darin begründet, daß der landeskulturelle Wert als Zulassungsvoraussetzung zu entfallen hat. Hierin sind sich sowohl die Berufsorganisationen, als auch die Mitgliedstaaten — ausgenommen Frankreich — einig, da bei der Beurteilung des „Wertes" einer Gemüsesorte in weitgehendem Maße die persönlichen Geschmacksvorstellungen der Verbraucher eine bestimmende Rolle spielen. Da diese Vorstellungen jedoch von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat, ja sogar innerhalb eines Mitgliedstaates, verschieden sein können und es in der Regel auch sein werden, läßt sich über die einzelnen Sorten kaum eine gemeinschaftskonforme Bewertung finden. Wenn die französische Regierung dennoch dazu neigt, am landeskulturellen Wert auch bei Gemüsearten als Zulassungsvorausset-

zung festzuhalten, so kann dieses Merkmal, das zum Beispiel im Hinblick auf die Resistenz einer Sorte gegen Schadorganismen allgemeine Bedeutung für die Gemeinschaft gewinnen kann, bei der Beschreibung der Sorten für den Landwirt und Gärtner ausreichend gekennzeichnet werden.

Bei der Konzeption des Kommissionsvorschlags stellt sich der Gemeinsame Sortenkatalog für Gemüsearten praktisch als eine Addition der nationalen Kataloge dar. In allen übrigen Punkten besteht im Hinblick auf den Gemeinsamen Sortenkatalog eine Parallelität zum Richtlinienvorschlag über den Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten.

Diese Parallelität besteht auch weitgehend bei den Vorschriften über den gewerbsmäßigen Saatgutverkehr. Es kann daher im wesentlichen auf die Begründung des Vorschlags einer Richtlinie über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen (s. o. Punkt 2) Bezug genommen werden.

Grundsätzliche Unterschiede weist der Vorschlag für Gemüsesaatgut in folgenden Punkten auf:

a) Bei Gemüsesaatgut wird es zwar von Anbeginn an möglich sein, den gewerbsmäßigen Verkehr auf Saatgut zu beschränken, das sortenecht und sortenrein ist. Andererseits ist es im Augenblick aber ausgeschlossen, allein einen Verkehr mit anerkanntem Saatgut zuzulassen. Dies folgt daraus, daß auf dem Gemüsesektor noch Sorten vorherrschen, die nicht in der Hand von einzelnen Ursprungszüchtern sind, sondern die Allgemeingut sind und deren Erhaltungszucht jedermann offensteht. Ihr Sortenbild ist auch in der Regel weniger eng als das der von einzelnen gezüchteten Sorten. Deshalb erscheint es auch erforderlich, bei Gemüsesaatgut, ebenso wie dies bei vegetativem Vermehrungsgut der Reben vorgesehen ist, die Kategorie „Standardsaatgut" einzuführen. Es handelt sich dabei um ein Saatgut, dessen Sortenechtheit und Sortenreinheit bei Gemüsesaatgut lediglich im stichprobenweisen Nachkontrollanbau, also a posteriori geprüft wird. Es besteht für den Gemüseanbau ein Interesse daran, diese Kategorie, zumindest bei einigen Arten, allmählich abzubauen. Hierzu sollen die Kommission und, solange diese nicht tätig wird, die Mitgliedstaaten für ihren Bereich ermächtigt werden. Gegen eine solche Ermächtigung der Mitgliedstaaten wenden sich jedoch die niederländische Regierung und die für die Erzeugung und den Vertrieb von Gemüsesaatgut zuständige Berufsorganisation.

b) Wie bei landwirtschaftlichen Pflanzenarten soll das gesamte Basissaatgut amtlich feldbesichtigt werden. Bei zertifiziertem Saatgut soll jedoch eine Feldbesichtigung durch den für den Vertrieb Verantwortlichen genügen, die allerdings stichprobenweise in mindestens 20 v. H. der Fälle amtlich überwacht werden muß. Zertifiziertes Saatgut unterliegt — wie Standardsaatgut — ebenfalls einem stichprobenweisen Nachkontrollanbau.

c) Gemüsesaatgut wird in der Hauptsache in Kleinpackungen vertrieben. Hieraus ergeben sich Schwierigkeiten für die amtliche Verschließung und Kennzeichnung des in den Verkehr gelangenden Saatguts.

Da bei Standardsaatgut ohnehin die Hauptverantwortung bei demjenigen liegt, der das Saatgut in den Verkehr bringt, ist es geboten, diesem auch die Verschließung und Kennzeichnung zu übertragen.

Bei Saatgut der Kategorie „Basissaatgut" muß und kann an einer amtlichen Verschließung und Kennzeichnung festgehalten werden, da hier die Kleinpackungen keine Rolle spielen. Bei der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut" kann dies jedoch nur bei großen Packungen gefordert werden. Kleinpackungen, die von „Zertifiziertem Saatgut" abgefüllt werden, müssen zweckmäßigerweise wie Standardsaatgut behandelt werden. Eine solche Konzeption entspricht jedenfalls der Auffassung der zuständigen Berufsorganisationen sowie zumindest der Hälfte der Mitgliedstaaten. Wollte man dagegen der Auffassung der anderen Hälfte der Mitgliedstaaten folgen und die Frage der Kleinpackungen von „Zertifiziertem Saatgut" nationalen Regelungen durch die Mitgliedstaaten überlassen, so wäre der überwiegende Teil des „Zertifizierten Saatguts" zwischen den Mitgliedstaaten nicht verkehrsfähig, es sei denn, daß das „Zertifizierte Saatgut" zu „Standardsaatgut" deklassiert wird, welches dann keiner amtlichen Verschließung und Kennzeichnung bedarf. Dies kann aber nicht der Sinn einer Gemeinschaftsregelung sein, welche das anerkannte Saatgut qualitativ an die Spitze stellt.

d) Abweichend von den Vorschriften für landwirtschaftliche Pflanzenarten erscheint es bei Gemüsesaatgut, das weitgehend außerhalb der Gemeinschaft vermehrt wird, geboten, zumindest für eine Übergangszeit Erleichterungen für die Anerkennung von Saatgut vorzusehen, das in dritten Ländern auf der Grundlage von EWG-anerkanntem Saatgut erzeugt wird. Es wird nämlich vorerst noch schwierig sein, in dritten Ländern amtliche Feldbesichtigungen zu finden, die den Gemeinschaftsgrundsätzen voll entsprechen.

6. Alle Richtlinienvorschläge sehen vor, daß ihre Umsetzung in das nationale Recht der Mitgliedstaaten spätestens bis 1. Juli 1969 zu erfolgen hat.

Dies entspricht dem Zeitpunkt, der in den bereits bestehenden Richtlinien für landwirtschaftliche Pflanzenarten vorgesehen ist. Hierdurch soll die gleichzeitige Schaffung einer einheitlichen Saat- und Pflanzgutordnung gewährleistet werden.

1.

Vorschlag einer Richtlinie des Rats über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erzeugung von Öl- und Faserpflanzen nimmt in der Landwirtschaft der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einen wichtigen Platz ein.

Der Erfolg des Anbaus von Öl- und Faserpflanzen hängt weitgehend von der Verwendung geeigneten Saatguts ab. Daher haben einige Mitgliedstaaten für einige dieser Pflanzenarten den Verkehr mit Saatgut auf hochwertiges Saatgut beschränkt. Sie haben sich der Ergebnisse der Pflanzenzüchtungsarbeiten bedient, die seit langem betrieben worden sind und die zu hinreichend beständigen und homogenen Sorten geführt haben, welche hinsichtlich ihrer Eigenschaften für den jeweiligen Nutzungszweck wesentliche Vorteile erwarten lassen.

Eine höhere Produktivität beim Anbau von Öl- und Faserpflanzen in der Gemeinschaft wird dadurch erreicht werden, daß die Mitgliedstaaten bei der Auswahl der zum gewerbsmäßigen Verkehr zugelassenen Sorten einheitliche und möglichst strenge Regeln anwenden.

Eine Beschränkung des gewerbsmäßigen Verkehrs auf bestimmte Sorten ist jedoch nur gerechtfertigt, soweit gleichzeitig sichergestellt wird, daß der Verbraucher auch wirklich Saatgut dieser Sorten erhält.

Zu diesem Zweck wenden einige Mitgliedstaaten Anerkennungssysteme an, welche eine Sicherung der Sortenechtheit und -reinheit durch amtliche Überwachung zum Gegenstand haben.

Es ist angebracht, auf den Erfahrungen mit diesen Systemen ein einheitliches Anerkennungssystem für die Gemeinschaft aufzubauen.

Im allgemeinen darf Saatgut von Öl- und Faserpflanzen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn es gemäß den Anerkennungsvorschriften als Basissaatgut oder Zertifiziertes Saatgut amtlich geprüft und anerkannt worden ist. Bei der Wahl der technischen Begriffe des „Basissaatguts" und des „Zertifizierten Saatguts" knüpft das System an eine bereits bestehende Terminologie innerhalb der Gemeinschaft und auf internationaler Ebene an.

Es ist außerdem angebracht, Handelssaatgut zuzulassen, um der Tatsache Rechnung zu tragen, da es noch nicht bei allen für den Anbau wichtigen Gattungen und Arten von Öl- und Faserpflanzen die notwendigen Sorten, beziehungsweise genügend Saatgut von vorhandenen Sorten gibt, um den Bedarf der Gemeinschaft zu decken. Deshalb ist es erforderlich, für einige Gattungen und Arten Saatgut von Öl- und Faserpflanzen zuzulassen, welches nicht einer Sorte angehört, indessen aber den übrigen Voraussetzungen der Regelung genügt.

Es ist angebracht, Saatgut von Öl- und Faserpflanzen, das nicht gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht wird, wegen seiner geringen landwirtschaftlichen Bedeutung aus dem Anwendungsbereich der Gemeinschaftsregelung auszuschließen. Das Recht der Mitgliedstaaten muß unberührt bleiben, dieses Saatgut besonderen Vorschriften zu unterwerfen.

Es ist angebracht, die Gemeinschaftsregelung nicht auf Saatgut anzuwenden, das nachweislich zur Ausfuhr nach dritten Ländern bestimmt ist.

Um neben den genetischen Eigenschaften die äußere Beschaffenheit des Saatguts von Öl- und Faserpflanzen in der Gemeinschaft zu verbessern, müssen bestimmte Voraussetzungen hinsichtlich der technischen Reinheit und der Keimfähigkeit vorgesehen werden.

Es erscheint angebracht, den Anwendungsbereich der Richtlinie auf einen umfassenden Gattungs- und Artenkatalog zu erstrecken. Da jedoch nicht alle Gattungen und Arten in der Gesamtheit der Mitgliedstaaten vermehrt werden, müssen die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, von einer amtlichen Saatanerkennung oder einer amtlichen Kontrolle von Handelssaatgut Abstand zu nehmen, wenn in ihrem Gebiet üblicherweise keine Saatgutvermehrung oder kein Verkehr mit Saatgut der Art stattfindet; hierdurch wird jedoch eine Beschränkung des gewerbsmäßigen Verkehrs auf anerkanntes Saatgut und Handelssaatgut nicht beeinträchtigt.

Zur Sicherung der Identität des Saatguts müssen gemeinschaftliche Regeln für die Verpackung, die Probenahme, die Verschließung und die Kennzeichnung festgelegt werden. Zu diesem Zweck müssen die Etiketts, die für die Durchführung der amtlichen Überwachung und die Unterrichtung des Verbrauchers notwendigen Angaben tragen und bei anerkanntem Saatgut der verschiedenen Kategorien auf den Gemeinschaftscharakter der Anerkennung hinweisen.

Um zu gewährleisten, daß im Verkehr mit Saatgut die Voraussetzungen hinsichtlich der Qualität

sowie der Identitätssicherung erfüllt sind, müssen die Mitgliedstaaten geeignete Kontrollmaßnahmen vorsehen.

Saatgut, das diese Voraussetzungen erfüllt, darf unbeschadet des Artikels 36 des Vertrages nur den in der Gemeinschaftsregelung vorgesehenen Verkehrsbeschränkungen unterworfen werden.

Es ist notwendig, unter bestimmten Voraussetzungen Saatgut, welches in anderen Ländern auf der Grundlage von in einem Mitgliedstaat anerkanntem Basissaatgut vermehrt worden ist, als gleichwertig mit dem in diesem Mitgliedstaat vermehrten Saatgut anzuerkennen.

Andererseits ist es angebracht vorzusehen, daß in dritten Ländern geerntetes Saatgut von Öl- und Faserpflanzen innerhalb der Gemeinschaft gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden kann, wenn es die gleiche Gewähr bietet, wie Saatgut, das in der Gemeinschaft amtlich anerkannt, beziehungsweise als Handelssaatgut amtlich zugelassen worden ist und den gemeinschaftlichen Regeln entspricht.

Für Zeitabschnitte, in denen die Versorgung mit anerkanntem Saatgut der verschiedenen Kategorien oder mit Handelssaatgut Schwierigkeiten bereitet, ist es angebracht, vorübergehend Saatgut mit minderen Anforderungen zuzulassen.

Um die technischen Methoden der Anerkennung in den einzelnen Mitgliedstaaten anzugleichen und um künftig Vergleichsmöglichkeiten hinsichtlich des in der Gemeinschaft anerkannten und des aus dritten Ländern stammenden Saatguts zu haben, ist es zweckmäßig, in den Mitgliedstaaten gemeinschaftliche Vergleichsfelder zur jährlichen Nachkontrolle des anerkannten Saatguts der verschiedenen Kategorien anzulegen.

Es ist angebracht, die Kommission damit zu betrauen, bestimmte Durchführungsmaßnahmen zu treffen. Um die Durchführung der in Aussicht genommenen Maßnahmen zu erleichtern, ist ein Verfahren vorzusehen, durch das im Rahmen eines Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission herbeigeführt wird —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie bezieht sich auf Saatgut von Öl- und Faserpflanzen, das innerhalb der Gemeinschaft gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht wird.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie sind:

A. Öl- und Faserpflanzen: Pflanzen der folgenden Gattungen und Arten:

Arachis hypogaea L.	Erdnuss
Brassica campestris L. ssp. oleifera (Metzg.) Sinsk.	Rübsen
Brassica juncea L.	Sareptasenf
Brassica napus L. ssp. oleifera (Metzg.) Sinsk.	Raps
Brassica nigra (L.) W. Koch.	Schwarzer Senf
Cannabis sativa L.	Hanf
Carum carvi L.	Kümmel
Gossypium sp.	Baumwolle
Helianthus annuus L.	Sonnenblume
Linum usitatissimum L.	Lein
Papaver somniferum L.	Mohn
Ricinus communis L.	Rizinus
Sesamum orientale L.	Sesam
Sinapis alba L.	Weißer Senf
Soia hispiola L.	Soja

B. Basissaatgut: Samen,

a) der unter der Verantwortung des Züchters nach den Regeln systematischer Erhaltungszucht im Hinblick auf die Sorte gewonnen worden ist,

b) der zur Erzeugung von Saatgut entweder der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut" oder der Kategorien „Zertifiziertes Saatgut der ersten Vermehrung" beziehungsweise „Zertifiziertes Saatgut der zweiten Vermehrung" bestimmt ist,

c) der vorbehaltlich von Artikel 4 die Voraussetzungen der Anlagen I und II für Basissaatgut erfüllt und

d) bei dem in amtlicher Prüfung festgestellt worden ist, daß die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.

C. Zertifiziertes Saatgut (Rübsen, Sareptasen, Raps, Schwarzer Senf, Hanf, Kümmel, Baumwolle, Sonnenblumen, Rizinus, Weißer Senf): Samen,

a) der unmittelbar von Basissaatgut einer Sorte oder wenn der Züchter dies beantragt, von Saatgut einer dem Basissaatgut vorhergehenden Generation stammt, das die Voraussetzungen der Anlagen I und II für Basissaatgut erfüllen kann und diese in amtlicher Prüfung erfüllt hat,

b) der zur Erzeugung von Pflanzen bestimmt ist,

c) der vorbehaltlich von Artikel 4 Buchstabe b die Voraussetzungen der Anlagen I und II für Zertifiziertes Saatgut erfüllt und

d) bei dem in amtlicher Prüfung festgestellt worden ist, daß die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.

D. Zertifiziertes Saatgut der ersten Vermehrung (Erdnuß, Lein, Mohn, Sesam, Soja): Samen,

a) der unmittelbar vom Basissaatgut einer Sorte oder, wenn der Züchter dies beantragt, von Saat-

gut einer dem Basissaatgut vorhergehenden Generation stammt, das die Voraussetzungen der Anlagen I und II für Basissaatgut erfüllen kann und diese in amtlicher Prüfung erfüllt hat,

b) der zur Erzeugung von Saatgut der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut der zweiten Vermehrung" oder von Pflanzen bestimmt ist,

c) der die Voraussetzungen der Anlagen I und II für Zertifiziertes Saatgut erfüllt und

d) bei dem in amtlicher Prüfung festgestellt worden ist, daß die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.

E. Zertifiziertes Saatgut der zweiten Vermehrung (Erdnuß, Lein, Mohn, Sesam, Soja): Samen,

a) der unmittelbar von Basissaatgut, von Zertifiziertem Saatgut der ersten Vermehrung einer Sorte oder, wenn der Züchter dies beantragt, von einer dem Basissaatgut vorhergehenden Generation stammt, das die Voraussetzungen der Anlagen I und II für Basissaatgut erfüllen kann und diese in amtlicher Prüfung erfüllt hat;

b) der zur Erzeugung von Pflanzen bestimmt ist;

c) der die Voraussetzungen der Anlagen I und II für Zertifiziertes Saatgut erfüllt, und

d) bei dem in amtlicher Prüfung festgestellt worden ist, daß die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.

F. Zertifiziertes Saatgut der dritten Vermehrung (Lein): Samen,

a) der unmittelbar von Basissaatgut, von Zertifiziertem Saatgut der ersten oder zweiten Vermehrung einer Sorte oder, wenn der Züchter dies beantragt, von einer dem Basissaatgut vorhergehenden Generation stammt, das die Voraussetzungen der Anlagen I und II für Basissaatgut erfüllen kann und diese in amtlicher Prüfung erfüllt hat;

b) der zur Erzeugung von Pflanzen bestimmt ist;

c) der die Voraussetzungen der Anlgaen I und II für Zertifiziertes Saatgut erfüllt, und

d) bei dem in amtlicher Prüfung festgestellt worden ist, daß die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.

G. Handelssaatgut: Samen,

a) der artenecht ist,

b) der vorbehaltlich von Artikel 4 Buchstabe b die Voraussetzungen der Anlage II für Handelssaatgut erfüllt und

c) bei dem in amtlicher Prüfung festgestellt worden ist, daß die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.

H. Amtliche Maßnahmen: Maßnahmen, die durchgeführt werden

a) durch Behörden eines Staates oder

b) unter der Verantwortung eines Staates durch juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder

c) bei Hilfstätigkeiten auch unter der Überwachung eines Staates durch vereidigte natürliche Personen

unter der Voraussetzung, daß die unter den Buchstaben b und c genannten Personen an dem Ergebnis dieser Maßnahmen kein Gewinninteresse haben.

2. Die Mitgliedstaaten können

a) vorsehen, daß eine amtliche Anerkennung von Saatgut oder eine Kontrolle von Handelssaatgut nicht durchgeführt wird, wenn in ihrem Gebiet üblicherweise keine Vemehrung oder kein Verkehr mit Saatgut der Art stattfindet;

b) für eine Übergangszeit bis zu zwei Jahren nach Inkraftsetzen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um den Bestimmungen dieser Richtlinie nachzukommen, und abweichend von Absatz 1 Buchstaben C, D, E und F Zertifiziertes Saatgut anerkennen, welches unmittelbar von Saatgut stammt, das in einem Mitgliedstaat nach dessen bisherigem System amtlich geprüft worden ist, und das die gleiche Gewähr bietet, wie nach den Grundsätzen dieser Richtlinie anerkanntes Basissaatgut; entsprechendes gilt im Falle von Absatz 1 Buchstaben E und F für Zertifiziertes Saatgut der ersten oder gegebenenfalls der zweiten Vermehrung.

Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Saatgut von

Brassica campestris L.ssp. oleifera (Metzg.) Sinsk.

Brassica napus L.ssp. oleifera (Metzg.) Sinsk

Cannabis sativa L.

Gossypium Sp.

Helianthus annuus L.

Linum usitatissimum L. partim — Faserlein

nur in den Verkehr gebracht werden darf, wenn es als Basissaatgut oder Zertifiziertes Saatgut amtlich anerkannt worden ist und die Anforderungen der Anlagen II erfüllt.

2. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Saatgut anderer als der in Absatz 1 genannten Arten von Öl- und Faserpflanzen nur in den Verkehr gebracht werden darf, wenn es sich entweder um Saatgut handelt, das als Basissaatgut oder Zertifiziertes Saatgut amtlich anerkannt worden ist, oder um Handelssaatgut und wenn dieses Saatgut überdies die Anforderungen der Anlage II erfüllt.

3. Nach dem Verfahren des Artikels 20 kann vorgeschrieben werden, daß Saatgut anderer als der in Absatz 1 genannten Arten von Öl- und Faserpflanzen von bestimmten Zeitpunkten an nur in den Verkehr gebracht werden darf, wenn es als Basissaatgut

oder Zertifiziertes Saatgut amtlich anerkannt worden ist.

4. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die amtlichen Saatgutprüfungen nach international üblichen Methoden durchgeführt werden, soweit solche Methoden bestehen.

5. Die Mitgliedstaaten können Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 vorsehen:

a) für Zuchtsaatgut dem Basissaatgut vorhergehender Generationen,

b) für Versuche oder wissenschaftliche Zwecke,

c) für Züchtungsvorhaben,

d) für nicht aufbereitetes Saatgut, das zur Aufbereitung in den Verkehr gebracht wird, sofern die Identität dieses Saatguts gewährleistet ist.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten können jedoch abweichend von Artikel 3 gestatten,

a) daß Basissaatgut, das die Anforderungen der Anlage II an die Keimfähigkeit nicht erfüllt, amtlich anerkannt und in den Verkehr gebracht wird; dazu werden alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, damit der Lieferant eine bestimmte Keimfähigkeit gewährleistet, die er beim Inverkehrbringen auf einem besonderen Etikett angibt, das seinen Namen, seine Anschrift und die Bezugnummer der Partie enthält;

b) daß Saatgut der Kategorien „Basissaatgut", „Zertifiziertes Saatgut" oder „Handelssaatgut", bei dem die amtliche Prüfung in bezug auf die Einhaltung der Anforderungen der Anlage II an die Keimfähigkeit nicht abgeschlossen ist, im Interesse einer schnellen Versorgung mit Saatgut amtlich anerkannt oder amtlich zugelassen und bis zum ersten Empfänger der Handelsstufe in den Verkehr gebracht wird. Die Anerkennung erfolgt nur gegen Vorlage einer vorläufigen Analyse des Saatguts und gegen Angabe von Namen und Anschrift des ersten Empfängers; es werden alle erforderlichen Maßnahmen getroffen damit der Lieferant die sich aus der vorläufigen Analyse ergebende Keimfähigkeit gewährleistet; er gibt diese Keimfähigkeit beim Inverkehrbringen auf einem besonderen Etikett an, das seinen Namen, seine Anschrift und die Bezugsnummer der Partie enthält.

Mit Ausnahme der in Artikel 14 vorgesehenen Fällen der Vermehrung außerhalb der Gemeinschaft gelten diese Bestimmungen nicht für aus dritten Ländern eingeführtes Saatgut.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten können für die einheimische Erzeugung hinsichtlich der Voraussetzungen der Anlagen I und II zusätzlich oder strengere Voraussetzungen für die Anerkennung sowie für die Prüfung von Handelssaatgut festlegen.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß den für die Anerkennung zuständigen Behörden bei Hybridsorten und synthetischen oder ähnlichen Sorten alle erforderlichen Auskünfte über die genealogischen Komponenten zu erteilen sind. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Beschreibung der genealogischen Komponenten auf Antrag des Züchters vertraulich gehalten wird.

Artikel 7

1. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß bei der Prüfung des Saatguts zur Anerkennung und bei der Prüfung von Handelssaatgut die Proben amtlich nach geeigneten Methoden gezogen werden.

2. Bei der Prüfung des Saatguts zur Anerkennung und bei der Prüfung von Handelssaatgut werden die Proben aus homogenen Partien gezogen; das Höchstgewicht einer Partie und das Mindestgewicht einer Probe sind in Anlage III angegeben.

Artikel 8

1. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Basissaatgut, Zertifiziertes Saatgut aller Art und Handelssaatgut nur in ausreichend homogenen Partien und in geschlossenen Packungen, die nach den Artikeln 9 und 10 mit einem Verschluß versehen und gekennzeichnet sind, in den Verkehr gebracht werden darf.

2. Die Mitgliedstaaten können für den Verkehr mit Kleinmengen an Letztverbraucher Ausnahmen von Absatz 1 hinsichtlich der Verpackung, des Verschlusses sowie der Kennzeichnung vorsehen.

Artikel 9

1. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß die Packungen von Basissaatgut, Zertifiziertem Saatgut aller Art und Handelssaatgut amtlich so verschlossen werden, daß der Verschluß bei Öffnen der Packung verletzt wird und nicht wieder verwendet werden kann.

2. Eine Wiederverschließung darf nur amtlich vorgenommen werden. In diesem Fall werden auf dem in Artikel 10 Absatz 1 vorgesehenen Etikett auch die Wiederverschließung, deren Datum und die Stelle, die die Wiederverschließung vorgenommen hat, vermerkt.

Artikel 10

1. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß die Packungen von Basissaatgut, Zertifiziertem Saatgut aller Art und Handelssaatgut

a) an der Außenseite mit einem amtlichen Etikett gemäß Anlage IV in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft versehen werden. Seine Befestigung wird durch den amtlichen Verschluß gesichert. Die Farbe des Etiketts blau bei Zertifiziertem Saatgut der ersten Vermehrung nach Basis-

saatgut, ist weiß bei Basissaatgut, rot bei Zertifiziertem Saatgut der folgenden Vermehrungen nach Basissaatgut und braun bei Handelssaatgut; wenn im Falle des Artikels 4 Buchstabe a Basissaatgut die Anforderungen der Anlage II an die Keimfähigkeit nicht erfüllt, so wird dies auf dem Etikett vermerkt;

b) im Innern einen amtlichen Vermerk in der Farbe des Etiketts und mit den für dieses Etikett in Anlage IV vorgesehenen Angaben enthalten; dieser Vermerk ist entbehrlich, wenn die in Anlage IV A unter Buchstabe b Nr. 1, 4 und 5 vorgesehenen Angaben auf der Packung in unverwischbarer Farbe aufgedruckt sind.

2. Die Mitgliedstaaten können für Kleinpackungen Ausnahmen von Absatz 1 vorsehen.

Artikel 11

Das Recht der Mitgliedstaaten bleibt unberührt, vorzuschreiben, daß die Packungen von inländischen oder eingeführtem Basissaatgut, Zertifiziertem Saatgut aller Art oder Handelssaatgut im Hinblick auf das Inverkehrbringen in ihren Hoheitsgebieten auch in anderen Fällen als denen des Artikels 4 mit einem Etikett des Lieferanten versehen werden.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß jegliche chemische Behandlung von Basissaatgut, Zertifiziertem Saatgut aller Art oder Handelssaatgut entweder auf dem amtlichen Etikett oder auf einem Etikett des Lieferanten sowie auf oder in der Packung vermerkt wird.

Artikel 13

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß Basissaatgut und Zertifiziertes Saatgut aller Art, das entsprechend den Bestimmungen dieser Richtlinie amtlich anerkannt und dessen Packung amtlich gekennzeichnet und verschlossen worden ist, sowie Handelssaatgut, dessen Packung entsprechend den Bestimmungen dieser Richtlinie amtlich gekennzeichnet und verschlossen worden ist, hinsichtlich seiner Eigenschaften, der Prüfungsmaßnahmen, der Kennzeichnung und der Verschließung nur den in dieser Richtlinie vorgesehenen Verkehrsbeschränkungen unterliegt.

2. Die Mitgliedstaaten können:

a) soweit keine Maßnahmen nach Artikel 13 Absatz 3 in Kraft getreten sind, vorschreiben, daß Saatgut anderer als der in Artikel 3 Absatz 1 genannten Arten von Öl- und Faserpflanzen von bestimmten Zeitpunkten an nur in den Verkehr gebracht werden darf, wenn es sich um Saatgut handelt, das als Basissaatgut oder Zertifiziertes Saatgut amtlich anerkannt worden ist;

b) Vorschriften über einen im Verkehr zugelassenen Höchstfeuchtigkeitsgehalt erlassen;

c) den Verkehr mit Zertifiziertem Saatgut von Öl- und Faserpflanzen auf Saatgut der ersten und bei Lein der ersten oder zweiten Vermehrung nach Basissaatgut beschränken.

Artikel 14

1. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Saatgut von Öl- und Faserpflanzen, welches unmittelbar von in einem Mitgliedstaat anerkanntem Basissaatgut oder Zertifiziertem Saatgut der ersten oder zweiten Vermehrung stammt und in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem dritten Land geerntet worden ist, im Erzeugerstaat des Basissaatguts oder des Zertifizierten Saatguts der ersten oder zweiten Vermehrung anerkannt werden kann, wenn es auf seiner Vermehrungsfläche einer den Voraussetzungen der Anlage I genügenden Feldbesichtigung unterworfen worden ist, und wenn in amtlicher Prüfung festgestellt worden ist, daß die Voraussetzungen der Anlage II für Zertifiziertes Saatgut erfüllt sind.

2. Absatz 1 findet entsprechende Anwendung auf die Anerkennung von Zertifiziertem Saatgut selbstbefruchtender Arten, das unmittelbar von amtlich geprüftem Saatgut einer dem Basissaatgut vorhergehenden Generation stammt.

Artikel 15

1. Der Rat stellt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit fest:

a) ob im Falle des Artikels 14 die in einem dritten Land durchgeführten Feldbesichtigungen den Voraussetzungen der Anlage I genügen;

b) ob in einem dritten Land geerntetes Saatgut von Öl- und Faserpflanzen, das hinsichtlich seiner Eigenschaften sowie der zu seiner Prüfung, seiner Identitätssicherung, seiner Kennzeichnung und seiner Kontrolle durchgeführten Maßnahmen die gleiche Gewähr bietet, insoweit dem Basissaatgut oder dem Zertifizierten Saatgut beziehungsweise dem Zertifizierten Saatgut der ersten, zweiten oder dritten Vermehrung oder dem Handelssaatgut gleichsteht, das in der Gemeinschaft geerntet worden ist und den Bestimmungen dieser Richtlinie entspricht.

2. Die Mitgliedstaaten können die in Absatz 1 genannten Feststellungen selbst treffen, bis sich der Rat gemäß Absatz 1 geäußert hat. Dieses Recht erlischt mit Ablauf des 1. Juli 1971.

Artikel 16

1. Zur Behebung von vorübergehenden, mindestens in einem Mitgliedstaat auftretenden und innerhalb der Gemeinschaft nicht zu beseitigenden Schwierigkeiten in der allgemeinen Versorgung mit Basissaatgut, Zertifiziertem Saatgut und Handelssaatgut können ein oder mehrere Mitgliedstaaten nach dem Verfahren des Artikels 20 ermächtigt werden, für einen

bestimmten Zeitraum Saatgut einer Kategorie mit minderen Anforderungen zum Verkehr zuzulassen.

2. Handelt es sich um eine Kategorie von Sortensaatgut, so ist das amtliche Etikett das, welches für die entsprechende Kategorie vorgesehen ist, anderenfalls das, welches für Handelssaatgut vorgesehen ist. In jedem Fall gibt das Etikett an, daß es sich um Saatgut einer Kategorie mit minderen Anforderungen handelt.

Artikel 17

Die Richtlinie gilt nicht für Saatgut von Öl- und Faserpflanzen, das nachweislich zur Ausfuhr nach dritten Ländern bestimmt ist.

Artikel 18

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit im Verkehr die Einhaltung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Voraussetzungen bei Saatgut von Öl- und Faserpflanzen zumindest durch Stichproben amtlich überwacht wird.

Artikel 19

1. Innerhalb der Gemeinschaft werden gemeinschaftliche Vergleichsfelder angelegt, auf denen in jedem Jahr eine Nachkontrolle von Stichproben von Basissaatgut und von Zertifiziertem Saatgut aller Art von Öl- und Faserpflanzen durchgeführt wird; diese Felder unterliegen der Prüfung durch den in Artikel 20 genannten Ausschuß.

2. In einem ersten Zeitabschnitt dienen die Vergleichsprüfungen der Angleichung der technischen Methoden der Anerkennung im Hinblick auf die Erzielung gleichwertiger Ergebnisse. Sobald dieses Ziel erreicht ist, wird jährlich ein Tätigkeitsbericht über die Vergleichsprüfungen erstellt, der den Mitgliedstaaten und der Kommission vertraulich mitgeteilt wird. Der Zeitpunkt, zu dem der Bericht zum ersten Mal erstellt wird, wird nach dem Verfahren des Artikels 20 festgelegt.

3. Die zur Durchführung der Vergleichsprüfungen notwendigen Maßnahmen werden nach Verfahren des Artikels 20 erlassen. In dritten Ländern geerntetes Saatgut von Öl- und Faserpflanzen kann in die Vergleichsprüfungen einbezogen werden.

Artikel 20

1. Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende des durch Beschluß des Rates vom 14. Juni 1966 [1]) eingesetzten Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen, im folgenden „Ausschuß" genannt, entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates den vorgenannten Ausschuß.

2. In diesem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags erwogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

3. Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von zwölf Stimmen zustande.

4. Die Kommission erläßt Maßnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen jedoch diese Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie dem Rat von der Kommission alsbald mitgeteilt. In diesem Falle kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen bis zur Dauer von höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aussetzen.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen einer Frist von einem Monat anders entscheiden.

Artikel 21

Vorbehaltlich der in der Anlage II vorgesehenen Toleranzen für das Vorhandensein von Krankheiten, Schadorganismen oder Trägern von solchen, berührt diese Richtlinie nicht die innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die zum Schutze der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen oder des gewerblich oder kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind.

Artikel 22

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Maßnahmen in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens bis zum 1. Juli 1969 nachzukommen und unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Außerdem tragen die Mitgliedstaaten nach Bekanntgabe dieser Richtlinie dafür Sorge, daß die Kommission von allen späteren Entwürfen wesentlicher Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie auf dem von dieser Richtlinie erfaßten Gebiet zu erlassen beabsichtigen, so rechtzeitig unterrichtet wird, daß sie sich dazu äußern kann.

Artikel 23

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 125 vom 11. Juli 1966, S. 2289/66

Anlage I

Voraussetzungen für die Anerkennung hinsichtlich des Bestandes

1. Der Bestand ist ausreichend sortenecht und sortenrein.

2. Es findet mindestens eine amtliche Feldbesichtigung statt.

3. Der Kulturzustand der Vermehrungsfläche und der Entwicklungsstand des Bestandes gestatten eine ausreichende Kontrolle der Sortenechtheit und der Sortenreinheit.

4. Die Vermehrungsfläche hat keine Vorfrucht, die mit der Erzeugung von Saatgut der Art und der Sorte des Bestandes nicht zu vereinbaren ist.

5. Die Mindestentfernungen zu benachbarten Beständen betragen bei:

	Basissaatgut	Zertifiziertes Saatgut
Rübsen, Sarptasenf, Raps, Schwarzer Senf, Hanf, Baumwolle, Sonnenblumen, Rizinus und Weißer Senf neben — anderen Sorten oder Subspecies der betreffenden Art	400 m	200 m

Diese Entfernungen brauchen nicht eingehalten zu werden, sofern eine ausreichende Abschirmung gegen eine unerwünschte Fremdbestäubung vorhanden ist.

6. Das Vorhandensein von Krankheiten, die den Saatwert beeinträchtigen, ist auf ein Mindestmaß beschränkt.

Anlage II

Anforderungen, denen das Saatgut genügen muß

I. Anerkanntes Saatgut

1. Das Saatgut ist ausreichend sortenecht und sortenrein.

2. Das Saatgut genügt folgenden weiteren Anforderungen:

A. Normen

	Mindestsortenreinheit (%)	Mindestkeimfähigkeit (% der reinen Körner)	Technische Mindestreinheit (% des Gewichts)	Höchstanteil an Körnern anderer Pflanzenarten (% des Gewichts)
1	2	3	4	5
Arachis hypogaea				
a) Basissaatgut	98	70	99	0,1
b) Zertifiziertes Saatgut	95	70	99	0,1
Brassica-Arten		85	98	0,3
Cannabis sativa		75	98	0,2
Carum carvi				
a) Basissaatgut	99	80	97	0,1
b) Zertifiziertes Saatgut	98	80	97	0,1
Gossypium sp.		80	98	0,2
Helianthus annuus		80	98	0,1
Linum usitatissinum				
— Faserlein				
a) Basissaatgut	99,7	92	99	0,1
b) Zertifiziertes Saatgut	97,5	92	99	0,1
— Öllein				
a) Basissaatgut	99,7	85	99	0,1
b) Zertifiziertes Saatgut	97,5	85	99	0,1
Papaver somniferum				
a) Basissaatgut	99	80	98	0,2
b) Zertifiziertes Saatgut	98	80	98	0,2
Ricinus communis		80	98	0,1
Sesamum orientale				
a) Basissaatgut	98	80	98	0,1
b) Zertifiziertes Saatgut	96	80	98	0,1
Sinapis alba		80	98	0,3
Soia hispiola				
a) Basissaatgut	97	80	98	0,1
b) Zertifiziertes Saatgut	95	80	98	0,1

Die Einhaltung an die Anforderungen an die Mindestsortenreinheit wird in der Regel im Feldbestand geprüft.

B. Bemerkungen

a) Der Anteil an Körnern von Unkrautpflanzen in 500 g überschreitet nicht 35, davon sind an Körnern von Alopecurus myosuroides und Lolinum remoltum nicht mehr als insgesamt 20 zugelassen.

b) Bei Brassica campestris ssp. oleifera, Brassica napus ssp. oleifera, Brassica nigra, Brassica junoch und Sinapis alba sind in 10 g höchstens 1 Raphanus raphanistrum.

c) Bei Linum usitatissimum ist das Saatgut frei von Avena fatua, Cuscuta und Orobanche; 1 Korn Avena fatua, Cuscuta oder Orobanche, in einer Probe von 500 g gilt jedoch nicht als Unreinheit, wenn eine zweite Probe von 500 g frei von Avena fatua, Cuscuta oder Orobanche ist.

3. Das Vorhandensein von Schadorganismen, die den Saatwert beeinträchtigen, ist auf ein Mindestmaß beschränkt.

a) Bei Cannabis sativa, Linum usitatissimum und Helianthus annuus überschreitet der zahlenmäßige Anteil von Körnern, die von Botrytis befallen sind, nicht 5 v. H.

b) Bei Linum usitatissimum überschreitet der zahlenmäßige Anteil von Körnern, die von Ascochyta linicola, Colletotrichum lini und Fusarium spie befallen sind, insgesamt nicht 5 v. H.

c) Bei Helianthus annuus überschreitet der zahlenmäßige Anteil von Körnern, die von Solerotina solerotiorum befallen sind, nicht 1 v. H.

II. Handelssaatgut

Es gelten die Anforderungen der Ziffer I mit Ausnahme der Nummer 2 Buchstabe A Spalte 2.

Anlage III

	Höchstgewicht einer Partie	Mindestgewicht einer Probe
1. Samen von der Größe der Weizenkörner und größer	20 t	500 g
2. Kleinere Samen		
a) Lein	10 t	1 000 g
b) übrige	10 t	300 g

Anlage IV

Etikett

A. **Vorgeschriebene Angaben**

a) Für Basissaatgut und Zertifiziertes Saatgut

1. „EWG-Norm"
2. Anerkennungsstelle und Mitgliedstaat
3. Monat und Jahr der amtlichen Verschließung
4. Bezugsnummer der Partie
5. Art
6. Sorte
7. Kategorie
8. Erzeugerland
9. Angegebenes Netto- oder Bruttogewicht

b) Für Handelssaatgut

1. „Handelssaatgut (nicht nach der Sorte anerkannt)"
2. Prüfungsstelle und Mitgliedstaat
3. Monat und Jahr der amtlichen Verschließung
4. Bezugsnummer der Partie
5. Art
6. Aufwuchsgebiet
7. Angegebenes Netto- und Bruttogewicht

B. **Mindestgröße:** 110 × 67 mm.

2.

Vorschlag einer Richtlinie des Rats über einen Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erzeugung von landwirtschaftlichem Saat- und Pflanzgut nimmt in der Landwirtschaft der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einen wichtigen Platz ein.

Aus diesem Grund hat der Rat bereits Richtlinien über den Verkehr mit Betarübensaatgut [1]), mit Futterpflanzensaatgut [2]), mit Getreidesaatgut [3]) und mit Pflanzkartoffeln [4]) erlassen.

Diese Richtlinien überlassen es vorübergehend den Mitgliedstaaten, den Verkehr mit Saat- und Pflanzgut der betroffenen Pflanzensorten auf Saat- und Pflanzgut von Sorten zu beschränken, die in eine nationale Liste eingetragen sind, welche den landeskulturellen Wert für ihr Gebiet zur Grundlage hat. Die Richtlinien sehen aber gleichzeitig vor, daß dies nur bis zur Einführung eines Gemeinsamen Sortenkatalogs zulässig ist, die spätestens bis zum 1. Januar 1970 zu erfolgen hat.

Ein Gemeinsamer Sortenkatalog kann zurzeit nur auf der Grundlage der nationalen Kataloge der Mitgliedstaaten errichtet werden.

Hierzu ist es erforderlich, daß alle Mitgliedstaaten einen nationalen Katalog der in ihrem Gebiet zur Anerkennung und zum gewerbsmäßigen Verkehr zugelassenen Sorten anlegen.

Die Anlegung dieser Kataloge muß einheitlich davon abhängig gemacht werden, daß die zugelassenen Sorten unterscheidbar, beständig und hinreichend homogen sind, und daß sie in der Regel einen befriedigenden landeskulturellen Wert besitzen.

Für alle Prüfungen im Hinblick auf die Zulassung einer Sorte müssen weitgehend einheitliche Kriterien und einheitliche Mindestanforderungen für die Durchführung festgelegt werden.

Außerdem müssen die Vorschriften über die Dauer einer Zulassung, die Rücknahmegründe sowie die Durchführung einer Erhaltungszucht vereinheitlicht und eine gegenseitige Unterrichtung der Mitgliedstaaten über die Zulassungen und ihre Rücknahme vorgesehen werden.

Um sicherzustellen, daß eine in den Gemeinsamen Sortenkatalog aufgenommene Sorte nicht nur nationale Bedeutung hat, können Sorten nur dann aufsteigen, wenn sie zumindest in zwei Mitgliedstaaten zugelassen sind.

Einer besonderen Regelung bedarf es für diejenigen Sorten, die bereits vor der Einführung des Gemeinsamen Sortenkatalogs in einem Mitgliedstaat zugelassen worden sind. Für diese erscheint es gerechtfertigt, ihr Aufsteigen in diesen Katalog von ihrem bisherigen Erfolg in der nationalen Saatguterzeugung abhängig zu machen.

Saat- und Pflanzgut der Sorten, die sich im Gemeinsamen Sortenkatalog befinden, darf innerhalb der Gemeinschaft im Hinblick auf die Sorte keinen Beschränkungen im gewerbsmäßigen Verkehr unterliegen.

Es erscheint angebracht, daß die Kommission laufend die Veröffentlichungen der dem Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten angehörenden Sorten im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften sicherstellt.

Den Mitgliedstaaten muß es gestattet werden, eine beschreibende Liste der für den Anbau in ihrem Gebiet empfohlenen Sorten anzulegen und Saat- und Pflanzgut derjenigen Sorten — bis zu einer gemeinschaftlichen Überprüfung — vom Verkehr auszuschließen, die eine Gefahr für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen darstellen, oder die für ihr Gebiet keinen befriedigenden landeskulturellen Wert besitzen.

Es erscheint erforderlich, Vorschriften über eine Gleichstellung der Sortenprüfungen und -kontrollen in dritten Ländern vorzusehen.

Andererseits ist es geboten, die Gemeinschaftsregelung nicht auf Sorten anzuwenden, deren Saat- und Pflanzgut nachweislich nur zur Ausfuhr in dritte Länder bestimmt ist.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 125 vom 11. Juli 1966, S. 2290/97

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 125 vom 11. Juli 1966, S. 2298/2308

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 125 vom 11. Juli 1966, S. 2309/19

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 125 vom 11. Juli 1966, S. 2320/26

Es ist angebracht, die Kommission damit zu betrauen, bestimmte Durchführungsmaßnahmen zu treffen. Um die Durchführung der in Aussicht genommenen Maßnahmen zu erleichtern, ist ein Verfahren vorzusehen, durch das im Rahmen des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission herbeigeführt wird —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die Richtlinie bezieht sich auf die Zulassung von Sorten von Betarüben, Futterpflanzen, Getreide, Öl- und Faserpflanzen sowie Kartoffeln zu einem Gemeinsamen Sortenkatalog, deren Saat- oder Pflanzgut nach Anerkennung innerhalb der Gemeinschaft gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden darf.

2. Der Gemeinsame Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten wird auf der Grundlage der nationalen Kataloge der Mitgliedstaaten errichtet.

3. Diese Richtlinie findet entsprechende Anwendung auf die Zulassung von Typen von Betarüben.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie sind:

A. Betarüben: Zucker- und Futterrüben der Art Beta vulgaris L.

B. Futterpflanzen:

a) **Gramineae** — **Gräser**

Agrostis spec.	Straußgras
Alopecurus pratensis L.	Wiesenfuchsschwanz
Arrhenatherum elatius (L) J. et C. Presl.	Glatthafer
Dactylis glomerata L.	Knaulgras
Festuca arundinacea Schreb.	Rohrschwingel
Festuca ovina L.	Schafschwingel
Festuca pratensis Huds.	Wiesenschwingel
Festuca rubra L.	Rotschwingel
Lolium spec.	Weidelgras
Phleum pratense L.	Wiesenlieschgras
Poa spec.	Rispe
Trisetum flavescens (L.) Pal. Beauv.	Goldhafer

b) **Leguminosae** — **Hülsenfrüchte**

Hedysarum coronarium L.	Spanische Esparsette
Lotus corniculatus L.	Hornschotenklee
Lupinus spec., ausgenommen Lupinus perennis L.	Lupine, ausgenommen ausdauernde Lupine
Medicago lupulina L.	Gelbklee
Medicago sativa L.	Blaue Luzerne
Medicago varia Martyn	Bastardluzerne
Onobrychis sativa Lam.	Esparsette
Pisum arvense L.	Futtererbse
Trifolium alexandrinum L.	Alexandrinerklee
Trifolium hybridum L.	Schwedenklee
Trifolium incarnatum L.	Inkarnatklee
Trifolium pratense L.	Rotklee
Trifolium repens L.	Weißklee
Trifolium resupinatum L.	Persischer Klee
Trigonella foenum-graecum L.	Bockshornklee
Vicia spec., ausgenommen Vicia faba major L.	Wicke, Ackerbohne ausgenommen Dicke Bohne

c) **andere Pflanzengruppen**

Brassica napus L. var. napobrassica (L.) Peterm.	Kohlrübe
Brassica oleracea L. convar. acephalla (DC) elef. var. Sabellica L.	Markstammkohl
Raphanus sativus L. ssp. oleifera (DC) Metzg.	Ölrettich

C. Getreide: Pflanzen der folgenden Arten:

Avena sativa L.	Hafer
Hordeum distichum L.	zweizeilige Gerste
Hordeum polystichum L.	mehrzeilige Gerste
Oryza sativa L.	Reis
Phalaris canariensis L.	Kanariensaat
Secale cereale L.	Roggen
Triticum aestivum L.	Weichweizen
Triticum durum L.	Hartweizen
Triticum spelta L.	Spelz
Zea mais L.	Mais

D. Öl- und Faserpflanzen: Pflanzen der folgenden Gattungen und Arten:

Arachis hypogaea L.	Erdnuß
Brassica campestris L. ssp. oleifera (Metzg.) Sinsk.	Rübsen
Brassica juncea L.	Sareptasenf
Brassica napus L. ssp. oleifera (Metzg.) Sinsk.	Raps
Brassica nigra (L.) W. Koch	Schwarzer Senf
Cannabis sativa L.	Hanf

Carum carvi L.	Kümmel
Gossypium sp.	Baumwolle
Helianthus annuus L.	Sonnenblume
Linum usitatissimum L.	Lein
Papaver somniferum L.	Mohn
Ricinus communis L.	Rizinus
Sesamum orientale L.	Sesam
Sinapis alba L.	Weißer Senf
Soia hispiola L.	Soja

E. Kartoffeln: Knollen der Art Solanum tuberosum L.

F. Amtliche Maßnahmen: Maßnahmen, die durchgeführt werden

a) durch Behörden eines Staates oder

b) unter der Verantwortung eines Staates durch juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder

c) bei Hilfstätigkeiten auch unter der Überwachung eines Staates durch vereidigte natürliche Personen

unter der Voraussetzung, daß die unter den Buchstaben b und c genannten Personen an dem Ergebnis dieser Maßnahmen kein Gewinninteresse haben.

Artikel 3

1. Jeder Mitgliedstaat legt einen Katalog der in seinem Gebiet zur Anerkennung zugelassenen Sorten an. Der Katalog ist für jedermann zugänglich.

2. Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, daß die Zulassung einer Sorte zum Katalog eines anderen Mitgliedstaates der Zulassung zu ihrem Katalog gleichsteht. Dies gilt nicht als Zulassung im Sinne von Artikel 15.

Artikel 4

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß eine Sorte nur zugelassen wird, wenn sie unterscheidbar, beständig und hinreichend homogen ist. Die Sorte muß einen befriedigenden landeskulturellen Wert besitzen.

2. Einer Prüfung des landeskulturellen Wertes bedarf es nicht

a) für die Zulassung von Gräsersorten, wenn der Züchter erklärt, daß das Saatgut seiner Sorte nicht zur Nutzung als Futterpflanze bestimmt ist;

b) für die Zulassung von Sorten, deren Saatgut nur zum Verkauf in einem anderen Mitgliedstaat bestimmt ist, welcher die Sorte unter Berücksichtigung ihres landeskulturellen Wertes zugelassen hat.

Artikel 5

1. Eine Sorte ist unterscheidbar, wenn sie sich im Zeitpunkt der Anmeldung durch ein oder mehrere wichtige morphologische oder physiologische Merkmale von jeder anderen in dem betroffenen Mitgliedstaat zugelassenen oder zur Zulassung angemeldeten Sorte deutlich unterscheidet.

2. Eine Sorte ist beständig, wenn sie nach ihren aufeinanderfolgenden Vermehrungen oder, wenn der Züchter einen besonderen Vermehrungszyklus festgelegt hat, am Ende eines jeden Zyklus in ihren wesentlichen Merkmalen ihrer Beschreibung entspricht.

3. Eine Sorte ist hinreichend homogen, wenn die Gesamtheit ihrer Individuen — von wenigen Abweichungen abgesehen — in ihren wesentlichen Unterscheidungsmerkmalen zu anderen Sorten gleich ist. Den Besonderheiten der geschlechtlichen oder vegetativen Vermehrung der Pflanzen ist Rechnung zu tragen.

4. Eine Sorte besitzt einen befriedigenden landeskulturellen Wert, wenn sie nach der Gesamtheit ihrer wertbestimmenden Eigenschaften gegenüber anderen Sorten, die zum Sortenkatalog des betreffenden Mitgliedstaates zugelassen sind, zumindest für die Erzeugung in einem bestimmten Gebiet eine deutliche Verbesserung für den Pflanzenbau oder für die Verwertung des Erntegutes oder daraus gewonnener Erzeugnisse erwarten läßt. Eine Unterlegenheit in einzelnen Eigenschaften kann durch andere günstige Eigenschaften ausgeglichen werden.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß im Zulassungsverfahren von Sorten, die aus anderen Mitgliedstaaten stammen, dieselben Voraussetzungen wie für die nationalen Sorten angewendet werden.

Artikel 7

1. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß die Zulassung von Sorten nach amtlichen Prüfungen, insbesondere Anbauprüfungen, auf eine ausreichende Zahl von Kriterien erfolgt, die es ermöglichen, die Sorte zu charakterisieren. Für die Feststellung der Kriterien sind genaue und zuverlässige Methoden anzuwenden.

2. Nach dem Verfahren des Artikels 21 werden, unter Berücksichtigung des Standes der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse, festgelegt:

a) die Kriterien, auf welche sich die Prüfung bei den einzelnen Arten mindestens zu erstrecken hat,

b) Mindestanforderungen für die Durchführung der Prüfungen.

3. Bei der Prüfung, ob eine Sorte von anderen Sorten unterscheidbar ist, sind auch die Sorten heranzuziehen, die aufgrund der Artikel 15 und 16 in den Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten aufgenommen worden sind.

4. Bei Hybriden und synthetischen oder ähnlichen Sorten sind den für die Zulassung zuständigen Be-

hörden alle erforderlichen Auskünfte über die genealogischen Komponenten zu erteilen. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Beschreibung der genealogischen Komponenten, eine etwa erforderliche Prüfung und ihre Ergebnisse auf Antrag des Züchters vertraulich gehalten werden.

Artikel 8

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß der Katalog die wesentlichen morphologischen oder physiologischen Merkmale angibt sowie die für den landeskulturellen Wert maßgebenden Merkmale der Sorten. Die Beschreibung der Sorten bezieht sich auf die unmittelbar aus Saat- oder Pflanzgut der Kategorie „Zertifiziertes Saat- oder Pflanzgut" stammenden Pflanzen. Ändert sich bei Fremdbefruchtern das eine oder andere unwesentliche Merkmal, so wird die Beschreibung im Katalog unverzüglich geändert.

2. Die Mitgliedstaaten tragen bei der Zulassung einer Sorte Sorge dafür, daß diese möglichst in allen Mitgliedstaaten dieselbe Bezeichnung trägt.

Ist bekannt, daß Saat- oder Pflanzgut einer Sorte in einem anderen Land unter einer anderen Bezeichnung im Verkehr ist, so wird auch diese Bezeichnung in dem Katalog angegeben.

Artikel 9

1. Die Mitgliedstaaten fertigen für jede zugelassene Sorte eine Unterlage, aus der eine Zusammenfassung aller Prüfungsergebnisse ersichtlich ist, auf die sich die Zulassung stützt.

2. Jeder Mitgliedstaat übersendet den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission binnen eines Monats nach der Zulassung einer Sorte eine Ausfertigung der Unterlage. Er informiert diese außerdem über alle Rücknahmen von Sortenzulassungen. Auf Verlangen teilt er ihnen die Ablehnungen von Zulassungen mit und macht ihnen die Prüfungsergebnisse und alle sonstigen etwaigen Gründe zugänglich, die zu Rücknahmen oder Ablehnungen geführt haben.

3. Die Mitgliedstaaten tragen Sorge dafür, daß die Unterlagen der Zulassung zumindest für jedermann zur ausschließlichen persönlichen Verwendung zugänglich sind, der ein berechtigtes Interesse daran hat, soweit die Ergebnisse nicht nach Artikel 7 Absatz 4 vertraulich gehalten werden müssen. Wird eine Zulassung abgelehnt oder zurückgenommen, so werden die Prüfungsergebnisse zumindest dem durch die Maßnahme Betroffenen zugänglich gemacht.

Artikel 10

1. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß die zugelassenen Sorten im Wege systematischer Erhaltungszucht erhalten werden.

2. Die Erhaltungszucht muß an Hand von Aufzeichnungen des oder der für die Sorte Verantwortlichen jederzeit kontrollierbar sein. Die Aufzeichnungen müssen sich auch auf die Erzeugung aller dem Basissaat- oder -pflanzgut vorhergehenden Generationen erstrecken.

3. Wird die Erhaltungszucht in einem anderen Mitgliedstaat durchgeführt als demjenigen, in welchem die Sorte zugelassen worden ist, so leisten sich die betroffenen Mitgliedstaaten bei der Kontrolle Amtshilfe.

Artikel 11

1. Die Zulassung einer Sorte gilt bis zum Ende des auf die Zulassung folgenden zehnten Jahres.

2. Die Zulassung einer Sorte kann auf der Grundlage ihrer Bedeutung für den Anbau auf Antrag oder von Amts wegen jeweils um fünf Jahre verlängert werden, wenn außerdem die Anforderungen an die Unterscheidbarkeit, die Homogenität und die Beständigkeit weiterhin erfüllt sind. Der Antrag auf Verlängerung muß spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Zulassung gestellt werden.

3. Die Dauer der Zulassung kann bis zur Entscheidung über einen Antrag auf Verlängerung vorläufig verlängert werden.

Artikel 12

1. Die Mitgliedstaaten tragen Sorge dafür, daß die Zulassung einer Sorte zurückgenommen wird,

a) wenn bei der Anmeldung oder im Prüfungsverfahren falsche oder irreführende Angaben über Tatsachen gemacht werden, von denen die Zulassung abhängt,

b) wenn in Prüfungen festgestellt worden ist, daß eine Sorte nicht mehr unterscheidbar, beständig oder hinreichend homogen ist.

2. Die Mitgliedstaaten können die Zulassung einer Sorte zurücknehmen,

a) wenn die in Anwendung dieser Richtlinie erlassenen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften nicht erfüllt werden,

b) wenn der oder die für die Sorte Verantwortlichen dies beantragen.

Artikel 13

1. Ist die Zulassung einer Sorte zurückgenommen worden, ist die Zulassung abgelaufen oder ist die Verlängerung einer Zulassung abgelehnt worden, so tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, daß die Sorte in ihrem Katalog gestrichen wird.

2. Die Mitgliedstaaten können bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung der Zulassung für ihr Gebiet eine Auslauffrist für Saatgut gewähren, sofern die Beendigung nicht auf Artikel 12 Absatz 1 beruht.

Artikel 14

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß die Proben im Verfahren der Überwachung von Sorten amtlich nach geeigneten Methoden gezogen werden.

Artikel 15

1. Die Mitgliedstaaten tragen Sorge dafür, daß Saat- und Pflanzgut von Sorten, die ab 1. Juli 1969 in mindestens zwei Mitgliedstaaten nach den Grundsätzen dieser Richtlinie zugelassen worden sind, nach Ablauf von zwei Monaten nach der in Artikel 16 vorgesehenen Veröffentlichung im Hinblick auf die Sorte keinen Verkehrsbeschränkungen unterliegt.

2. Absatz 1 findet entsprechende Anwendung auf alle Sorten, die vor dem 1. Juli 1969 in einem Mitgliedstaat zugelassen worden sind, wenn der Anteil der in einem Mitgliedstaat mit Erfolg für die Anerkennung feldbesichtigten Vermehrungsfläche nach dem 1. Januar 1965 während dreier Vegetationsperioden jeweils mindestens drei v. H. der mit Erfolg feldbesichtigten Gesamtvermehrungsfläche ausgemacht hat. Der Prozentsatz bezieht sich auf die Art, bei Weizen, Gerste, Roggen, Raps und Rübsen getrennt nach der Winter- und Sommerform und bei Kartoffeln getrennt nach der frühen Reifegruppe und nach der Gesamtheit der übrigen Reifegruppen.

3. Artikel 13 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung für alle Sorten, welche die Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 erfüllt haben, von dem Zeitpunkt an, in welchem sie diese nicht mehr erfüllen.

Artikel 16

Die Kommission veröffentlicht laufend entsprechend der Mitteilungen der Mitgliedstaaten im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unter der Bezeichnung „Gemeinsamer Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten" alle Sorten, deren Saatgut aufgrund von Artikel 15 innerhalb der Gemeinschaft im Hinblick auf die Sorte keinen Verkehrsbeschränkungen unterliegt.

Artikel 17

1. Sofern die Mitgliedstaaten beschreibende Listen der für den Anbau in ihrem Gebiet empfohlenen Sorten anlegen, so teilen sie diese Liste und ihre etwaigen Änderungen den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission mit.

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß bei der Aufnahme von Sorten in empfehlende Listen alle Sorten, die aus anderen Mitgliedstaaten stammen, denselben Voraussetzungen wie die nationalen Sorten unterworfen werden.

Artikel 18

1. Der Rat stellt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit fest:

a) ob in einem dritten Land durchgeführte amtliche Sortenprüfungen die gleiche Gewähr bieten wie die in Artikel 7 vorgeschriebenen Prüfungen der Mitgliedstaaten;

b) ob die in einem dritten Land durchgeführten Kontrollen von Erhaltungszüchtungen die gleiche Gewähr wie die von den Mitgliedstaaten durchgeführten Kontrollen bieten.

2. Die Mitgliedstaaten können die in Absatz 1 genannten Feststellungen selbst treffen, bis sich der Rat gemäß Absatz 1 geäußert hat. Dieses Recht erlischt mit Ablauf des 1. Juli 1971.

Artikel 19

1. Ein Mitgliedstaat kann für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr untersagen, daß Saat- und Pflanzgut einer Sorte auf seinem Gebiet in den Verkehr gebracht wird,

— wenn das Inverkehrbringen oder die Verwendung des Saat- oder Pflanzguts dieser Sorte eine Gefahr für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen darstellt, oder

— wenn die Verwendung des Saat- oder Pflanzguts dieser Sorte für sein Gebiet keinen befriedigenden landeskulturellen Wert besitzt.

Er setzt die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission von seiner Entscheidung binnen dreier Monate in Kenntnis und legt die Unterlagen vor, auf welche die Maßnahme gestützt wird.

2. Nimmt der für die Zulassung zuständige Mitgliedstaat diese nicht binnen sechs Monaten zurück, so legt er der Kommission die Unterlagen vor, welche eine Aufrechterhaltung der Zulassung rechfertigen. Über eine Aufrechterhaltung, eine Rücknahme oder eine Beschränkung eines Vertrags eines oder mehrerer Mitgliedstaaten sowie eine Einholung neuer Gutachten und eine Verlängerung der in Absatz 1 festgelegten Frist wird nach dem Verfahren des Artikels 21 entschieden.

Artikel 20

Diese Richtlinie gilt nicht für Sorten, deren Saat- oder Pflanzgut nachweislich nur zur Ausfuhr in dritte Länder bestimmt ist.

Artikel 21

1. Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende des durch Beschluß des Rates vom 14. Juni 1966 [1]) eingesetzten Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzengutwesen, im folgenden „Ausschuß" genannt, entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates den vorgenannten Ausschuß.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 125 vom 11. Juli 1966, S. 2289/66

2. In diesem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

3. Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von zwölf Stimmen zustande.

4. Die Kommission erläßt Maßnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen jedoch diese Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie dem Rat von der Kommission alsbald mitgeteilt. In diesem Falle kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen bis zur Dauer von höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aussetzen.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen einer Frist von einem Monat anders entscheiden.

Artikel 22

Vorbehaltlich der Vorschrift des Artikels 19 Absatz 1 erster Gedankenstrich berührt diese Richtlinie nicht die innerstaatlichen Vorschriften, die zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind.

Artikel 23

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Maßnahmen in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens bis zum 1. Juli 1969 nachzukommen, und unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Außerdem tragen die Mitgliedstaaten nach Bekanntgabe dieser Richtlinie dafür Sorge, daß die Kommission von allen späteren Entwürfen wesentlicher Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie auf dem von dieser Richtlinie erfaßten Gebiet zu erlassen beabsichtigen, so rechtzeitig unterrichtet wird, daß sie sich dazu äußern kann.

Artikel 24

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

3.

Vorschlag einer Richtlinie des Rats über den Verkehr mit Gemüsesaatgut

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemüseerzeugung nimmt in der Landwirtschaft der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einen wichtigen Platz ein.

Der Erfolg des Anbaus von Gemüse hängt weitgehend von der Verwendung geeigneten Saatguts ab. Daher haben einige Mitgliedstaaten seit einiger Zeit den gewerbsmäßigen Verkehr mit Saatgut bestimmter Gemüsearten auf kontrolliertes Saatgut bestimmter Sorten beschränkt, andere haben freiwillige Qualitätskontrollen für solches Saatgut eingeführt.

Soweit die Mitgliedstaaten Saatgutkontrollen durchführen, bedienen sie sich der Ergebnisse der Pflanzenzüchtungsarbeiten, die seit Jahrzehnten betrieben worden sind und die zu unterscheidbaren, beständigen und hinreichend homogenen Sorten geführt haben, welche hinsichtlich ihrer Eigenschaft für den jeweiligen Nutzungszweck wesentliche Vorteile erwarten lassen.

Eine höhere Produktivität beim Gemüseanbau der Gemeinschaft soll dadurch erreicht werden, daß die Mitgliedstaaten bei der Auswahl der zur Anerkennung, zur Kontrolle und zum gewerbsmäßigen Verkehr zugelassenen Sorten einheitliche und möglichst strenge Regeln angewendet werden.

Ausgangspunkt muß die Schaffung eines Gemeinsamen Sortenkataloges für Gemüsearten sein.

Ein solcher Katalog kann zur Zeit nur auf der Grundlage nationaler Kataloge errichtet werden, die zusammen den Gemeinsamen Katalog bilden.

Hierzu ist es erforderlich, daß alle Mitgliedstaaten einen nationalen Katalog der in ihrem Gebiet zur Anerkennung, Kontrolle und zum gewerbsmäßigen Verkehr zugelassenen Sorten anlegen.

Die Anlegung dieser Kataloge muß einheitlich davon abhängig gemacht werden, daß die zugelassenen Sorten unterscheidbar, beständig und hinreichend homogen sind.

Außerdem müssen die Vorschriften über die Dauer einer Zulassung, die Rücknahmegründe und die Durchführung einer Erhaltungszucht vereinheitlicht sowie eine gegenseitige Unterrichtung der Mitgliedstaaten über die Zulassungen und ihre Rücknahme vorgesehen werden.

Saatgut der Sorten, die sich im Gemeinsamen Katalog befinden, darf innerhalb der Gemeinschaft im Hinblick auf die Sorte im gewerbsmäßigen Verkehr keinen Beschränkungen unterliegen.

Es erscheint angebracht, daß die Kommission die Veröffentlichung der dem Gemeinsamen Sortenkatalog für Gemüsearten angehörenden Sorten im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften sicherstellt.

Den Mitgliedstaaten muß es gestattet werden, eine beschreibende Liste der für den Anbau in ihrem Gebiet empfohlenen Sorten anzulegen und Saatgut derjenigen Sorten — bis zu einer gemeinschaftlichen Überprüfung — vom Verkehr auszuschließen, die eine Gefahr für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen darstellen.

Eine Beschränkung des gewerbsmäßigen Verkehrs auf bestimmte Sorten ist jedoch nur gerechtfertigt, soweit gleichzeitig sichergestellt wird, daß der Anbauer auch wirklich Saatgut dieser Sorten erhält.

Es ist angebracht, ein System zu schaffen, das im gewerbsmäßigen Verkehr sowohl zwischen den Mitgliedstaaten als auch auf den nationalen Märkten gilt.

Im allgemeinen darf Gemüsesaatgut gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn es gemäß den Anerkennungsvorschriften als Basissaatgut oder zertifiziertes Saatgut amtlich geprüft und anerkannt worden ist.

Obwohl es für einige Gemüsearten erwünscht wäre, den Verkehr auf anerkanntes Saatgut zu beschränken, ist dies zur Zeit noch nicht möglich, denn der Bedarf der Gemeinschaft könnte damit nicht ausreichend gedeckt werden. Es ist deshalb angebracht, bis auf weiteres auch kontrolliertes Standardsaatgut zum Verkehr zuzulassen, das ebenfalls sortenecht und sortenrein sein muß, welches auf diese Merkmale jedoch nur einem stichprobenweisen amtlichen Nachkontrollanbau unterworfen ist.

Es ist angebracht, Gemüsesaatgut, das nicht gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht wird, wegen seiner geringen wirtschaftlichen Bedeutung aus dem Anwendungsbereich der Gemeinschaftsregelung auszuschließen. Das Recht der Mitgliedstaaten muß unberührt bleiben, dieses Saatgut besonderen Vorschriften zu unterwerfen.

Um die Güte des Gemüsesaatguts in der Gemeinschaft zu verbessern, müssen bestimmte Voraussetzungen

zungen hinsichtlich der technischen Mindestreinheit und der der Keimfähigkeit vorgesehen werden.

Es erscheint angebracht, den Anwendungsbereich der Richtlinie auf einen umfassenden Artenkatalog zu erstrecken, der auch einige Arten umfaßt, die gleichzeitig Futterpflanzen oder Ölpflanzen sein können. Da jedoch nicht alle Arten in der Gesamtheit der Mitgliedstaaten vermehrt werden, müssen die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, von einer amtlichen Saatgutanerkennung oder einer Kontrolle des Standardsaatgutes Abstand zu nehmen, wenn in ihrem Gebiet üblicherweise keine Vermehrung oder kein Verkehr mit Saatgut der Art stattfindet; hierdurch wird jedoch die Beschränkung des gewerbsmäßigen Verkehrs auf anerkanntes Saatgut und Standardsaatgut nicht beeinträchtigt.

Zur Sicherung der Identität des Saatguts müssen gemeinschaftliche Regeln für die Verpackung, die Probenahme, die Verschließung und die Kennzeichnung festgelegt werden. Dabei soll das Schwergewicht bei anerkanntem Saatgut auf der amtlichen Vorkontrolle, bei Standardsaatgut und Zertifiziertem Saatgut in Kleinpackungen auf der Verpflichtung des für das Inverkehrbringen verantwortlichen liegen.

Um zu gewährleisten, daß im Verkehr mit Saatgut die Voraussetzungen hinsichtlich der Qualität sowie der Identitätssicherung erfüllt sind, müssen die Mitgliedstaaten geeignete Kontrollmaßnahmen vorsehen.

Saatgut, das diese Voraussetzungen erfüllt, darf unbeschadet des Artikels 36 des Vertrages nur den in der Gemeinschaftsregelung vorgesehenen Verkehrsbeschränkungen unterworfen werden.

Es ist nowendig, unter bestimmten Voraussetzungen Saatgut, welches in anderen Ländern auf der Grundlage von in einem Mitgliedstaat anerkanntem Basissaatgut vermehrt worden ist, als gleichwertig mit dem in diesem Mitgliedstaat vermehrten Saatgut anzuerkennen.

Andererseits ist es angebracht vorzusehen, daß in dritten Ländern geerntetes Gemüsesaatgut innerhalb der Gemeinschaft gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden kann, wenn es die gleiche Gewähr bietet wie Saatgut, das in der Gemeinschaft amtlich anerkannt worden ist, oder als Standardsaatgut in den Verkehr gebracht werden darf und den gemeinschaftlichen Regeln entspricht.

Für Zeitabschnitte, in denen die Versorgung mit anerkanntem Saatgut oder Standardsaatgut der verschiedenen Kategorien Schwierigkeiten bereitet, ist es angebracht, vorübergehend Saatgut mit minderen Anforderungen zuzulassen.

Um die technischen Methoden der Anerkennung und Kontrolle in den einzelnen Mitgliedstaaten anzugleichen und um künftig Vergleichsmöglichkeiten hinsichtlich des in der Gemeinschaft anerkannten und des aus dritten Ländern stammenden Saatguts zu haben, ist es zweckmäßig, in den Mitgliedstaaten gemeinschaftliche Vergleichsfelder zur jährlichen Nachkontrolle des Saatgutes der Kategorien „Zertifiziertes Saatgut" und „Standardsaatgut" anzulegen.

Andererseits ist es geboten, die Gemeinschaftsregelung nicht auf Saatgut anzuwenden, das nachweislich nur zur Ausfuhr in dritte Länder bestimmt ist.

Es ist angebracht, die Kommission damit zu betrauen, bestimmte Durchführungsmaßnahmen zu treffen. Um die Durchführung der in Aussicht genommenen Maßnahmen zu erleichtern, ist ein Verfahren vorzusehen, durch das im Rahmen des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission herbeigeführt wird —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie bezieht sich auf Saatgut von Gemüse, ohne Rücksicht auf den Saatzweck, das innerhalb der Gemeinschaft gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht wird.

Artikel 2

(1) Im Sinne dieser Richtlinie sind:

A. **Gemüse:** Pflanzen der folgenden Arten

Allium cepa L.	Zwiebel
Allium porrum L.	Porree
Anthriscus cerefolium (L.) Hoffm.	Kerbel
Apium graveolens L.	Sellerie
Asparagus officinalis L.	Spargel
Beta vulgaris L. var. cicla (L.) Ullrich	Mangold
Beta vulgaris L. var. esculenta var. rubra L.	Rote Rübe
Brassica oleracea L. var. acephala DC. subvar. laciniata L.	Grünkohl
Brassica oleracea L. var. botrytis L.	Blumenkohl
Brassica oleracea L. var. botrytis L. subvar. cymosa Duch.	Brokoli
Brassica oleracea L. var. capitata L. f. alba DC.	Weißkohl
Brassica oleracea L. var. capitata L. f. rubra (L.) Thell.	Rotkohl
Brassica oleracea L. var. bullata DC. und var. sabauda L.	Wirsing
Brassica oleracea L. var. bullata subvar. gemmifera DC.	Rosenkohl
Brassica oleracea L. var. gongylodes L.	Kohlrabi
Brassica rapa L. var. rapa (L.) Thell.	Mairübe, Herbstrübe
Capsicum annuum L.	Paprika
Cichorium intybus L. var. foliosum Bisch	Blatt-Chicoree

Cichorium endivia L.	Endivie
Citrullus vulgaris L.	Wassermelone
Cucumis melo L.	Melone
Cucumis sativus L.	Gurke
Cucurbita pepo L.	Garten-Speisekürbis
Daucus carota L. ssp. sativus (Hoffm.) Hayek	Möhre
Foeniculum vulgare P. Mill.	Fenchel
Lactuca sative L.	Salat
Petroselinum crispum (Mill.) ex. Hort. Kew. (P. hortense Hoffm.)	Petersilie
Phaseolus coccineus L.	Prunkbohne
Phaseolus vulgaris L.	Gemüsebohne
Pisum sativum L. (excl. P. arvense L.)	Erbse
Raphanus sativus L.	Radieschen, Rettich
Scorzonera hispanica L.	Haferwurzel
Solanum melongena L.	Eierfrucht
Solanum lycopersicum L. (Lycopersicum exculentum Mill.)	Tomate
Spinacia oleracea L.	Spinat
Valerianella locusta (L.) Betcke (v. olitoria Polt.)	Feldsalat
Vicia faba major L.	Dicke Bohne, Puffbohne.

B. **Basissaatgut:** Samen,

a) der unter der Verantwortung des Züchters nach den Regeln systematischer Erhaltungszüchtung im Hinblick auf die Sorte gewonnen worden ist,

b) der zur Erzeugung von Saatgut der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut" bestimmt ist,

c) der vorbehaltlich von Artikel 20 die Voraussetzungen der Anlagen I und II für Basissaatgut erfüllt und

d) bei dem in amtlicher Prüfung festgestellt worden ist, daß die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.

C. **Zertifiziertes Saatgut:** Samen,

a) der unmittelbar von Basissaatgut einer Sorte oder, wenn es der Züchter beantragt, von Saatgut einer dem Basissaatgut vorhergehenden Generation stammt, das die Voraussetzungen der Anlagen I und II für Basissaatgut erfüllen kann und diese in amtlicher Prüfung erfüllt hat,

b) der vorwiegend zur Erzeugung von Gemüse bestimmt ist,

c) der vorbehaltlich von Artikel 20 Buchstabe b die Voraussetzungen der Anlagen I und II für Zertifiziertes Saatgut erfüllt,

d) bei dem in amtlicher Prüfung festgestellt worden ist, daß die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind, und

e) der einer stichprobenweisen amtlichen Nachkontrolle hinsichtlich seiner Sortenechtheit und Sortenreinheit unterworfen ist.

D. **Standardsaatgut:** Samen,

a) der ausreichend sortenecht und sortenrein ist,

b) der zur Erzeugung von Gemüse bestimmt ist,

c) der die Voraussetzungen der Anlage II erfüllt,

d) der einer stichprobenweisen amtlichen Nachkontrolle hinsichtlich seiner Sortenechtheit und Sortenreinheit unterworfen ist.

E. **Amtliche Maßnahmen:** Maßnahmen, die durchgeführt werden

a) durch Behörden eines Staates oder

b) unter der Verantwortung eines Staates durch juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder

c) bei Hilfstätigkeiten auch unter der Überwachung eines Staates durch vereidigte natürliche Personen

unter der Voraussetzung, daß die unter den Buchstaben b und c genannten Personen an dem Ergebnis dieser Maßnahme kein Gewinninteresse haben.

F. **Kleinpackungen:** Packungen von Saatgut bis zu einem Nettogewicht von:

a) 5 kg für Hülsenfrüchte;

b) 500 g für Spargel, Kerbel, Mangold, Rote Rüben, Mai- und Herbstrüben, Möhren, Radieschen, Rettich, Haferwurzeln und Spinat;

c) 100 g für Zwiebeln, Porree, Melonen und Fenchel;

d) 50 g für alle übrigen Gemüsearten.

(2) Die Mitgliedstaaten können

a) vorsehen, daß eine amtliche Anerkennung von Saatgut oder eine Kontrolle von Standardsaatgut nicht durchgeführt wird, wenn in ihrem Gebiet üblicherweise keine Vermehrung von oder kein Verkehr mit Saatgut der Art stattfindet;

b) für eine Übergangszeit bis zu zwei Jahren nach Inkraftsetzen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um den Bestimmungen dieser Richtlinie nachzukommen, abweichend von Absatz 1 Buchstabe C Zertifiziertes Saatgut anerkennen, welches unmittelbar von Saatgut stammt, das in einem Mitgliedstaat nach dessen bisherigem System amtlich geprüft worden ist, und das die gleiche Gewähr bietet, wie nach den Grundsätzen dieser Richtlinie anerkanntes Basissaatgut.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Gemüsesaatgut nur anerkannt oder in den Verkehr gebracht werden darf, wenn seine Sorte in mindestens einem Mitgliedstaat amtlich zugelassen ist.

(2) Jeder Mitgliedstaat legt einen Katalog der Sorten an, deren Saatgut in seinem Gebiet anerkannt oder als Standardsaatgut kontrolliert werden kann. Der Katalog ist für jedermann zugänglich.

(3) Der Gemeinsame Sortenkatalog für Gemüsearten wird auf der Grundlage der nationalen Kataloge der Mitgliedstaaten nach Maßgabe der Artikel 15 und 16 gebildet.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß eine Sorte nur zugelassen wird, wenn sie unterscheidbar, beständig und hinreichend homogen ist.

Artikel 5

(1) Eine Sorte ist unterscheidbar, wenn sie sich im Zeitpunkt der Anmeldung durch ein oder mehrere wichtige morphologische oder physiologische Merkmale von jeder anderen in dem betroffenen Mitgliedstaat zugelassenen oder zur Zulassung angemeldeten Sorte deutlich unterscheidet.

(2) Eine Sorte ist beständig, wenn sie nach ihren aufeinanderfolgenden Vermehrungen oder, wenn der Züchter einen besonderen Vermehrungszyklus festgestellt hat, am Ende eines jeden Zyklus in ihren wesentlichen Merkmalen ihrer Beschreibung entspricht.

(3) Eine Sorte ist hinreichend homogen, wenn die Gesamtheit ihrer Individuen — von wenigen Abweichungen abgesehen — in ihren wesentlichen genetischen Unterscheidungsmerkmalen zu anderen Sorten gleich ist. Den Besonderheiten der Vermehrung der Pflanze ist Rechnung zu tragen.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß im Zulassungsverfahren von Sorten, die aus anderen Mitgliedstaaten stammen, dieselben Voraussetzungen wie für die nationalen Sorten angewendet werden.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß die Zulassung von Sorten nach amtlichen Prüfungen, insbesondere Anbauprüfungen, auf eine ausreichende Zahl von Kriterien erfolgt, die es ermöglichen, die Sorte zu charakterisieren. Für die Feststellung der Kriterien sind genaue und zuverlässige Methoden anzuwenden.

(2) Nach dem Verfahren des Artikels 37 werden, unter Berücksichtigung des Stands der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse, festgelegt:

a) die Kriterien, auf welche sich die Prüfungen bei den einzelnen Arten mindestens zu erstrecken haben,

b) Mindestanforderungen für die Durchführung der Prüfungen.

(3) Bei der Prüfung, ob eine Sorte von anderen unterscheidbar ist, sind auch die Sorten heranzuziehen, die aufgrund der Artikel 15 und 16 in den Gemeinsamen Sortenkatalog für Gemüsearten aufgenommen worden sind.

(4) Bei Hybriden und synthetischen oder ähnlichen Sorten sind den für die Zulassung und Anerkennung zuständigen Behörden alle erforderlichen Auskünfte über die genealogischen Komponenten zu erteilen. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Beschreibung der genealogischen Komponenten, eine etwa erforderliche Prüfung und ihre Ergebnisse auf Antrag des Züchters vertraulich gehalten werden.

Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten können Sorten, die vor dem 1. Juli 1969 in ihrem Gebiet amtlich zugelassen worden sind, ohne neue Prüfungen nach den Grundsätzen dieser Richtlinie zulassen, wenn sich aufgrund vorausgegangener Prüfungen ergibt, daß die Sorten unterscheidbar, beständig und hinreichend homogen sind. Die Prüfung auf die nach Artikel 7 Absatz 2 festgelegten Kriterien ist spätestens bis zum 1. Juli 1974 abzuschließen.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit amtliche Zulassungen von Sorten, die vor dem 1. Juli 1969 erfolgt sind, spätestens bis zum 1. Juli 1979 auslaufen, sofern die betreffenden Sorten nicht bis zu diesem Zeitpunkt nach den Grundsätzen dieser Richtlinie zugelassen worden sind.

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß der Katalog die wesentlichen morphologischen oder physiologischen Merkmale und den oder die in ihrem Gebiet für die Erhaltungszucht Verantwortlichen angibt.

Die Beschreibung der Sorten bezieht sich auf die unmittelbar aus Saatgut der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut" oder der Kategorie „Standardsaatgut" stammenden Pflanzen. Ändert sich bei Fremdbefruchtern das eine oder andere unwesentliche Merkmal, so wird die Beschreibung in dem Katalog unverzüglich geändert.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen bei Zulassung einer Sorte Sorge dafür, daß diese möglichst in allen Mitgliedstaaten dieselbe Bezeichnung trägt.

Ist bekannt, daß Saatgut einer Sorte in einem anderen Land unter einer anderen Bezeichnung im Verkehr ist, so wird auch diese Bezeichnung in dem Katalog angegeben.

Artikel 10

(1) Die Mitgliedstaaten fertigen für jede zugelassene Sorte eine Unterlage, aus der eine Zusammenfassung aller Prüfungsergebnisse ersichtlich ist, auf die sich die Zulassung stützt.

(2) Jeder Mitgliedstaat übersendet den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission binnen eines Monats nach der Zulassung einer Sorte eine Ausfertigung der Unterlagen. Er informiert diese außerdem über alle Rücknahmen von Sortenzulassungen. Auf Verlangen teilt er ihnen die Ablehnungen von Zulassungen mit und macht ihnen die Prüfungsergebnisse und alle sonstigen etwaigen Gründe zugänglich, die zu der Rücknahme oder Ablehnung geführt haben.

(3) Die Mitgliedstaaten tragen Sorge dafür, daß die Unterlagen der Zulassung zumindest für jedermann zur ausschließlich persönlichen Verwendung zugänglich sind, der ein berechtigtes Interesse daran hat, soweit die Ergebnisse nicht nach Artikel 7 Absatz 4 vertraulich gehalten werden müssen.

Wird eine Zulassung abgelehnt oder zurückgenommen, so werden die Prüfungsergebnisse zumindest dem durch die Maßnahmen Betroffenen zugänglich gemacht.

Artikel 11

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß die zugelassenen Sorten im Wege systematischer Erhaltungszucht erhalten werden.

(2) Die Erhaltungszucht muß anhand von Aufzeichnungen des oder der für die Sorte Verantwortlichen jederzeit kontrollierbar sein. Die Aufzeichnungen müssen sich auf die Erzeugung aller dem Basissaatgut vorhergehenden Generationen erstrekken.

(3) Wird die Erhaltungszucht in einem anderen Mitgliedstaat durchgeführt als demjenigen, in welchem die Sorte zugelassen worden ist, so leisten sich die betroffenen Mitgliedstaaten bei der Kontrolle Amtshilfe.

Artikel 12

(1) Die Zulassung einer Sorte gilt bis zum Ende des auf die Zulassung folgenden zehnten Jahres.

(2) Die Zulassung einer Sorte kann auf Antrag oder von Amts wegen jeweils um fünf Jahre verlängert werden, wenn die Anforderungen an die Unterscheidbarkeit, die Homogenität und die Beständigkeit weiterhin erfüllt sind. Der Antrag auf Verlängerung muß spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Zulassung gestellt werden.

(3) die Dauer der Zulassung kann bis zur Entscheidung über einen Antrag auf Verlängerung vorläufig verlängert werden.

Artikel 13

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Zulassung einer Sorte zurückgenommen wird,

a) wenn bei der Anmeldung oder im Prüfungsverfahren falsche oder irreführende Angaben über Tatsachen gemacht werden, von denen die Zulassung abhängt,

b) wenn in Prüfungen festgestellt worden ist, daß eine Sorte nicht mehr unterscheidbar, beständig oder hinreichend homogen ist.

(2) Die Mitgliedstaaten können die Zulassung einer Sorte zurücknehmen,

a) wenn die in Anwendung dieser Richtlinie erlassenen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften nicht erfüllt werden,

b) wenn der oder die für die Sorten Verantwortliche dies beantragt.

Artikel 14

(1) Ist die Zulassung einer Sorte zurückgenommen worden, ist die Zulassung abgelaufen, oder ist die Verlängerung einer Zulassung abgelehnt worden, so tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, daß die Sorte in ihrem Katalog gestrichen wird.

(2) Die Mitgliedstaaten können bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung der Zulassung für ihr Gebiet eine Auslauffrist für Saatgut gewähren, sofern die Beendigung nicht auf Artikel 13 Absatz 1 beruht.

Artikel 15

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß Saatgut von Sorten, die nach den Grundsätzen dieser Richtlinie zugelassen worden sind, nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach der in Artikel 16 vorgesehenen Veröffentlichung hinsichtlich ihrer Sorte keinen Verkehrsbeschränkungen unterliegt.

(2) Artikel 14 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung für alle Sorten, welche die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt haben, von dem Zeitpunkt an, in welchem sie diese nicht mehr erfüllen.

Artikel 16

Die Kommission veröffentlicht laufend entsprechend den Mitteilungen der Mitgliedstaaten im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unter der Bezeichnung „Gemeinsamer Sortenkatalog für Gemüsearten" alle Sorten, deren Saatgut aufgrund von Artikel 15 innerhalb der Gemeinschaft im Hinblick auf die Sorte keinen Verkehrsbeschränkungen unterliegt.

Artikel 17

(1) Sofern die Mitgliedstaaten eine beschreibende Liste der für den Anbau in ihrem Gebiet empfohle-

nen Sorten anlegen, so teilen sie dieser Liste und ihre etwaigen Änderungen den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission mit.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß bei der Aufnahme von Sorten in empfehlende Listen alle Sorten, die aus anderen Mitgliedstaaten stammen, denselben Voraussetzungen wie die nationalen Sorten unterworfen werden.

Artikel 18

(1) Ein Mitgliedstaat kann für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr untersagen, daß Saatgut einer Sorte, die in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen worden ist, in seinem Gebiet in den Verkehr gebracht wird, wenn das Inverkehrbringen oder die Verwendung des Saatguts dieser Sorte eine Gefahr für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen darstellt. Er setzt die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission von seiner Entscheidung binnen dreier Monate in Kenntnis und legt die Unterlagen vor, auf welche die Maßnahme gestützt wird.

(2) Nimmt der für die Zulassung zuständige Mitgliedstaat diese nicht binnen sechs Monaten zurück, so legt er der Kommission die Unterlagen vor, welche eine Aufrechterhaltung der Zulassung rechtfertigen. Über eine Aufrechterhaltung, eine Rücknahme oder eine Beschränkung der Zulassung einer Sorte durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten sowie eine Einholung neuer Gutachten und eine Verlängerung der in Absatz 1 festgelegten Frist wird nach dem Verfahren des Artikels 37 entschieden.

Artikel 19

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Saatgut von Gemüse nur in den Verkehr gebracht werden darf, wenn es sich entweder um Saatgut handelt, das als Basissaatgut oder Zertifiziertes Saatgut amtlich anerkannt worden ist, oder um Standardsaatgut, und wenn dieses Saatgut überdies die Anforderungen der Anlage II erfüllt.

(2) Nach dem Verfahren des Artikels 37 kann vorgeschrieben werden, daß Saatgut bestimmter Gemüsearten von bestimmten Zeitpunkten an nur in den Verkehr gebracht werden darf, wenn es als Basissaatgut oder Zertifiziertes Saatgut amtlich anerkannt worden ist.

(3) Die Mitgliedstaaten tragen Sorge dafür, daß die amtlichen Saatgutprüfungen nach international üblichen Methoden durchgeführt werden, soweit solche Methoden bestehen.

(4) Die Mitgliedstaaten können Ausnahmen von Absatz 1 vorsehen:

a) für Zuchtsaatgut dem Basissaatgut vorhergehender Generationen,

b) für Versuche oder wissenschaftliche Zwecke,

c) für Züchtungsvorhaben,

d) für nicht aufbereitetes Saatgut, das zur Aufbereitung in den Verkehr gebracht wird, sofern die Identität dieses Saatgutes gewährleistet ist.

Artikel 20

Die Mitgliedstaaten können jedoch abweichend von Artikel 19 gestatten,

a) daß Basissaatgut, das die Anforderungen der Anlage II an die Keimfähigkeit nicht erfüllt, amtlich anerkannt und in den Verkehr gebracht wird; dazu werden alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, damit der Lieferant eine bestimmte Keimfähigkeit gewährleistet, die er beim Inverkehrbringen auf einem besonderen Etikett angibt, das seinen Namen, seine Anschrift und die Bezugsnummer der Partie enthält;

b) daß Saatgut der Kategorien „Basissaatgut" oder „Zertifiziertes Saatgut", bei dem die amtliche Prüfung in bezug auf die Einhaltung der Anforderungen der Anlage II an die Keimfähigkeit nicht abgeschlossen ist, im Interesse einer schnellen Versorgung mit Saatgut amtlich anerkannt und bis zum ersten Empfänger der Handelsstufe in den Verkehr gebracht wird. Die Anerkennung erfolgt nur gegen Vorlage einer vorläufigen Analyse des Saatguts und gegen Angabe von Namen und Anschrift des ersten Empfängers; es werden alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, damit der Lieferant die sich aus der vorläufigen Analyse ergebende Keimfähigkeit gewährleistet; er gibt diese Keimfähigkeit beim Inverkehrbringen auf einem besonderen Etikett an, das seinen Namen, seine Anschrift und die Bezugsnummer der Partie enthält.

Mit Ausnahme der in Artikel 29 vorgesehenen Fälle der Vermehrung außerhalb der Gemeinschaft gelten diese Bestimmungen nicht für aus dritten Ländern eingeführtes Saatgut.

Artikel 21

Die Mitgliedstaaten können für die einheimische Erzeugung hinsichtlich der Voraussetzungen der Anlagen I und II zusätzliche oder strengere Voraussetzungen für die Anerkennung festlegen.

Artikel 22

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß im Verfahren der Überwachung der Sorten, bei der Prüfung des Saatguts zur Anerkennung und bei Nachkontrollen von Standardsaatgut die Proben amtlich nach geeigneten Methoden gezogen werden.

(2) Bei der Prüfung des Saatguts zur Anerkennung und bei der Nachkontrolle von Saatgut werden die Proben aus homogenen Partien gezogen. Das Höchstgewicht einer Partie und das Mindestgewicht einer Probe sind in Anlage III angegeben.

Artikel 23

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Basissaatgut, Zertifiziertes Saatgut und Standardsaatgut nur in ausreichend homogenen Partien und in geschlossenen Packungen, die nach den Artikeln 24 und 25 mit einem Verschluß versehen und gekennzeichnet sind, in den Verkehr gebracht werden dürfen.

(2) Die Mitgliedstaaten können für den Verkehr mit Kleinmengen an Letztverbraucher Ausnahmen von Absatz 1 hinsichtlich der Verpackung, des Verschlusses sowie der Kennzeichnung vorsehen.

Artikel 24

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß die Packungen von Basissaatgut sowie von Zertifiziertem Saatgut, soweit es sich nicht in Kleinpackungen befindet, amtlich so verschlossen werden, daß der Verschluß beim Öffnen der Packung verletzt wird und nicht wiederverwendet werden kann.

(2) Eine Wiederverschließung darf nur amtlich vorgenommen werden. In diesem Fall werden auf dem in Artikel 25 Absatz 1 vorgesehenen Etikett auch die Wiederverschließung, deren Datum und die Stelle, die die Wiederverschließung vorgenommen hat, angegeben.

(3) Die Packungen von Standardsaatgut und Kleinpackungen der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut" werden so verschlossen, daß der Verschluß beim Öffnen der Packung verletzt wird und nicht mehr wiederverwendet werden kann. Sie werden außerdem — mit Ausnahme der Kleinpackungen — mit einer Plombe oder einem gleichwertigen Verschluß des für die letzte Verpackung Verantwortlichen versehen.

Artikel 25

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß die Packungen von Basissaatgut sowie von Zertifiziertem Saatgut, soweit es sich nicht in Kleinpackungen befindet:

a) an der Außenseite mit einem amtlichen Etikett gemäß Anlage IV Teil A in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft versehen werden; die Befestigung wird durch den amtlichen Verschluß gesichert; die Farbe des Etiketts ist weiß bei Basissaatgut, blau bei Zertifiziertem Saatgut; im Verkehr zwischen den Mitgliedstaaten gibt das Etikett Jahr und Monat der amtlichen Verschließung an; wenn im Falle des Artikels 20 Basissaatgut die Anforderungen der Anlage II an die Keimfähigkeit nicht erfüllt, so wird dies auf dem Etikett vermerkt;

b) im Innern einen amtlichen Vermerk in der Farbe des Etiketts und mit den für dieses Etikett in Anlage IV Teil A vorgesehenen Angaben enthalten; der Vermerk ist entbehrlich, wenn die in Anlage IV Teil A Buchstabe a Nr. 3, 4 und 5 vorgesehenen Angaben auf der Packung in unverwischbarer Farbe aufgedruckt sind.

Bei Klarsichtpackungen bedarf es keines Etiketts, wenn der amtliche Vermerk durch die Packung lesbar ist.

(2) Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, daß das amtliche Etikett in allen Fällen Jahr und Monat der amtlichen Verschließung angibt.

(3) Packungen von Standardsaatgut und Kleinpackungen der Kategorie Zertifiziertes Saatgut werden entweder mit einem Etikett des Lieferanten an der Außenseite oder mit einer gedruckten oder gestempelten Aufschrift gemäß Anlage IV Teil B in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft versehen. Die Farbe des Etiketts ist dunkelgelb bei Standardsaatgut.

Artikel 26

Das Recht der Mitgliedstaaten bleibt unberührt vorzuschreiben, daß die Packungen von inländischem oder eingeführtem Basissaatgut, Zertifiziertem Saatgut oder Standardsaatgut im Hinblick auf das Inverkehrbringen in ihren Hoheitsgebieten auch in anderen Fällen als denen der Artikel 20 oder 25 mit einem Etikett des Lieferanten versehen werden.

Artikel 27

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß jegliche chemische Behandlung von Basissaatgut, Zertifiziertem Saatgut oder Standardsaatgut entweder auf dem amtlichen Etikett oder auf einem Etikett des Lieferanten sowie auf oder in der Packung vermerkt wird.

Artikel 28

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß Basissaatgut und Zertifiziertes Saatgut, das entsprechend den Bestimmungen dieser Richtlinie amtlich anerkannt und dessen Packung amtlich gekennzeichnet und verschlossen worden ist, sowie Standardsaatgut und Zertifiziertes Saatgut in Kleinpackungen, dessen Packung entsprechend den Bestimmungen dieser Richtlinie gekennzeichnet und verschlossen ist, hinsichtlich seiner Eigenschaften, der Prüfungsmaßnahmen, der Kennzeichnung und der Verschließung nur den in dieser Richtlinie vorgesehenen Verkehrsbeschränkungen unterliegt.

(2) Bis zu einer Maßnahme nach Artikel 19 Absatz 2 können auf ihren Antrag einzelne Mitgliedstaaten im Verfahren des Artikels 37 ermächtigt werden vorzuschreiben, daß Saatgut bestimmter Gemüsearten von bestimmten Zeitpunkten an nur in den Verkehr gebracht werden darf, wenn es sich um Saatgut handelt, das als Basisvermehrungsgut oder Zertifiziertes Vermehrungsgut amtlich anerkannt worden ist.

Artikel 29

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Gemüsesaatgut, welches unmittelbar von in einem Mitgliedstaat anerkanntem Basissaatgut stammt und in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem dritten Land geerntet worden ist, im Erzeugerstaat des Basissaatguts anerkannt werden kann, wenn es auf seiner Vermehrungsfläche einer den Voraussetzungen der Anlage I genügenden Feldbesichtigung unterworfen worden ist und wenn in amtlicher Prüfung festgestellt worden ist, daß die Voraussetzungen der Anlage II erfüllt sind.

(2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung auf die Anerkennung von Zertifiziertem Saatgut von selbstbefruchtenden Arten, das unmittelbar von amtlich geprüftem Saatgut einer dem Basissaatgut vorhergehenden Generation stammt.

Artikel 30

(1) Der Rat stellt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit fest:

a) ob in einem dritten Land durchgeführte amtliche Sortenprüfungen die gleiche Gewähr bieten, wie die in den Mitgliedstaaten nach Artikel 7 vorgeschriebenen Prüfungen;

b) ob die in einem dritten Land durchgeführten Kontrollen von Erhaltungszüchtungen die gleiche Gewähr wie die von den Mitgliedstaaten durchgeführten Kontrollen bietet;

c) ob im Falle des Artikels 29 die in einem dritten Land durchgeführten Feldbesichtigungen den Voraussetzungen der Anlage I genügen;

d) ob in einem dritten Land geerntetes Gemüsesaatgut, das hinsichtlich seiner Eigenschaften sowie der zu seiner Prüfung, seiner Identitätssicherung, seiner Kennzeichnung und seiner Kontrolle durchgeführten Maßnahmen die gleiche Gewähr bietet, insoweit dem Basissaatgut, dem Zertifizierten Saatgut oder dem Standardsaatgut gleichsteht, das in der Gemeinschaft geerntet worden ist und den Bestimmungen dieser Richtlinie entspricht.

(2) Die Mitgliedstaaten können die in Absatz 1 genannten Feststellungen selbst treffen, bis sich der Rat gemäß Absatz 1 geäußert hat. Dieses Recht erlischt mit Ablauf des 1. Juli 1971.

Artikel 31

(1) Zur Sicherung der Versorgung mit Zertifiziertem Saatgut können die Mitgliedstaaten auf ihren Antrag im Verfahren des Artikels 37 ermächtigt werden, das in einem dritten Land geerntete Saatgut auch dann nach Artikel 29 anzuerkennen, wenn für dieses Land keine Feststellung des Rats nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstaben c oder d vorliegt.

In diesem Fall muß der die Anerkennung Beantragende versichern, daß eine den Voraussetzungen der Anlage I entsprechende Feldbesichtigung durch eine sachkundige Person stattgefunden hat, auch wenn diese keinen amtlichen Charakter hat.

(2) Absatz 1 ist bis zum 1. Januar 1975 anwendbar.

Artikel 32

(1) Zur Behebung von vorübergehenden, mindestens in einem Mitgliedstaat auftretenden und innerhalb der Gemeinschaft nicht zu beseitigenden Schwierigkeiten in der allgemeinen Versorgung mit Basissaatgut, Zertifiziertem Saatgut oder Standardsaatgut können ein oder mehrere Mitgliedstaaten nach dem Verfahren des Artikels 37 ermächtigt werden, für einen von ihr bestimmten Zeitraum Saatgut einer Kategorie mit minderen Anforderungen zum Verkehr zuzulassen.

(2) Handelt es sich um eine Kategorie von Sortensaatgut, so ist das amtliche Etikett oder das Lieferantenetikett das, welches für die entsprechende Kategorie vorgesehen ist; andernfalls ist die Farbe braun. In jedem Fall gibt das Etikett an, daß es sich um Saatgut einer Kategorie mit minderen Anforderungen handelt.

Artikel 33

Diese Richtlinie gilt nicht für Gemüsesaatgut, das nachweislich zur Ausfuhr nach dritten Ländern bestimmt ist.

Artikel 34

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit im Verkehr die Einhaltung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Voraussetzungen bei Gemüsesaatgut zumindest durch Stichproben amtlich überwacht wird. Sie stellen sicher, daß Saatgut der Kategorien „Zertifiziertes Saatgut" und „Standardsaatgut" stichprobenweise durch einen Nachkontrollanbau auf seine Sortenechtheit und Sortenreinheit amtlich überprüft wird.

Artikel 35

(1) Wird beim Nachkontrollanbau wiederholt festgestellt, daß Saatgut einer Sorte die Anforderungen an die Sortenechtheit oder an die Sortenreinheit nicht ausreichend erfüllt hat, so schreiben die Mitgliedstaaten vor, daß dem für das Inverkehrbringen des Saatguts Verantwortlichen der Vertrieb dieses Saatguts ganz, teilweise oder für einen bestimmten Zeitabschnitt untersagt werden kann.

(2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung für diejenigen, welche die Anerkennung von in dritten Ländern geerntetem Saatgut in Anwendung der Vorschriften des Artikels 31 beantragt haben.

(3) In Anwendung von Absatz 1 oder 2 durchgeführte Maßnahmen werden erst aufgehoben, wenn

mit hinreichender Sicherheit feststeht, daß das für den Vertrieb bestimmte Saatgut künftig die Anforderungen an die Sortenechtheit und Sortenreinheit erfüllen wird.

Artikel 36

(1) Innerhalb der Gemeinschaft werden gemeinschaftliche Vergleichsfelder angelegt, auf denen in jedem Jahr eine Nachkontrolle von Stichproben von Zertifiziertem Gemüsesaatgut und von Standardsaatgut durchgeführt wird; diese Felder unterliegen der Prüfung durch den in Artikel 37 genannten Ausschuß.

(2) In einem ersten Zeitabschnitt dienen die Vergleichsprüfungen der Angleichung der technischen Methoden der Anerkennung und der Nachkontrolle im Hinblick auf die Erzielung gleichwertiger Ergebnisse. Sobald dieses Ziel erreicht ist, wird jährlich ein Tätigkeitsbericht über die Vergleichsprüfungen erstellt, der den Mitgliedstaaten und der Kommission vertraulich mitgeteilt wird. Der Zeitpunkt, zu dem der Bericht zum ersten Mal erstellt wird, wird nach dem Verfahren des Artikels 37 festgelegt.

(3) Die zur Durchführung der Vergleichsprüfungen notwendigen Maßnahmen werden nach dem Verfahren des Artikels 37 erlassen. In dritten Ländern geerntetes Gemüsesaatgut kann in die Vergleichsprüfungen einbezogen werden.

Artikel 37

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende des durch Beschluß des Rats vom 14. Juni 1966 [1]) eingesetzten Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzengutwesen, im folgenden „Ausschuß" genannt, entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates den vorgenannten Ausschuß.

(2) In diesem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von zwölf Stimmen zustande.

(4) Die Kommission erläßt Maßnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen jedoch diese Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie dem Rat von der Kommission alsbald mitgeteilt. In diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen bis zur Dauer von höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aussetzen.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen einer Frist von einem Monat anders entscheiden.

Artikel 38

Vorbehaltlich der Vorschriften des Artikels 18 berührt diese Richtlinie nicht die innerstaatlichen Vorschriften, die zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind.

Artikel 39

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Maßnahmen in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens bis zum 1. Juli 1969 nachzukommen und unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Außerdem tragen die Mitgliedstaaten nach Bekanntgabe dieser Richtlinie dafür Sorge, daß die Kommission von allen späteren Entwürfen wesentlicher Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie auf dem von dieser Richtlinie erfaßten Gebiet zu erlassen beabsichtigen, so rechtzeitig unterrichtet wird, daß sie sich dazu äußern kann.

Artikel 40

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 125 vom 11. Juli 1966, S. 2289/66

Anlage I

Voraussetzungen für die Anerkennung hinsichtlich des Bestandes

1. Der Bestand ist ausreichend sortenecht und sortenrein.

2. Es findet bei Basissaatgut mindestens eine amtliche Feldbesichtigung statt. Bei Zertifiziertem Saatgut erfolgt mindestens eine Feldbesichtigung, die stichprobenweise bei mindestens 20 v. H. der Bestände je Art amtlich überwacht wird.

3. Der Kulturzustand der Vermehrungsfläche und der Entwicklungsstand des Bestandes gestatten eine ausreichende Kontrolle der Sortenechtheit und -reinheit sowie des Gesundheitszustandes.

4. Die Mindestentfernungen zu benachbarten Beständen, die zu einer unerwünschten Fremdbestäubung oder zur Übertragung von Viruskrankheiten, welche den Saatwert beeinträchtigen, führen können, bei.

	Basis-saatgut	Zertifiziertes Saatgut
a) Beta-Arten Brassica-Arten	800 m	500 m
b) alle übrigen fremdbefruchtenden Arten	500 m	300 m

Die Entfernungen brauchen nicht eingehalten zu werden, sofern eine ausreichende Abschirmung gegen eine unerwünschte Fremdbestäubung oder Übertragung von Viruskrankheiten vorhanden ist.

5. Das Vorhandensein von Krankheiten und Schadorganismen, die den Saatwert beeinträchtigen, ist auf ein Mindestmaß beschränkt.

Anlage II

Voraussetzungen hinsichtlich des Saatguts

1. Das Saatgut ist ausreichend sortenecht und sortenrein.

2. Das Vorhandensein von Krankheiten und Schadorganismen, die den Saatwert beeinträchtigen, ist auf ein Mindestmaß beschränkt.

3. Das Saatgut erfüllt folgende weitere Voraussetzungen:

a) Normen

Species	Technische Mindestreinheit (in % des Gewichts)	Höchstanteil an Samen anderer Pflanzenarten (in % des Gewichts)	Mindestkeimfähigkeit (in % der reinen Körner oder Knäuel)
Allium cepa	97	0,5	75
Allium porrum	97	0,5	70
Anthriscus cerefolium	96	1	70
Apium graveolens	97	1	70
Asparagus officinalis	96	0,5	70
Beta vulgaris (alle Arten)	97	0,5	70 (Knäuel)
Brassica oleracea var. botrytis	97	1	70
Brassica oleracea (übrige Arten)	97	1	75
Brassica rapa	97	1	80
Capsicum annuum	97	0,5	65
Cichorium intybus	95	1,5	65
Cichorium endivia	95	1	65
Citrullus vulgaris	98	0,1	75
Cucumis melo	98	0,1	75
Cucumis sativus	98	0,1	80
Cucubita pepo	98	0,1	75
Daucus carota	95	1	65
Foeni culum vulgare	96	1	75
Lactuca sativa	95	0,5	75
Petroselinum crispum	97	1	65
Phaseolus coccineus	98	0,1	80
Phaseolus vulgaris	98	0,1	80
Pisum sativum	98	0,1	80
Raphanus sativus	97	1	75
Scorzonera hispanica	95	1	70
Solanum melongena	96	0,5	65
Solanum lycopersicum	97	0,5	75
Spinacia oleracea	97	1	80
Valerianella locusta	95	1	65
Vicia faba	98	0,1	80

b) Zusätzliche Anforderungen

i) Saatgut von Leguminosen weist keinen Befall mit folgenden lebenden Insekten auf:

Acanthoscelides obtectus sag.
Bruchus affinis L.
Bruchus atonaria L.
Bruchus pisorum L.
Bruchus rufimana Boh.

ii) Saatgut von Brassica-Arten weist keinen Befall mit lebenden Milben auf. Die Feststellungen werden an der gesamten, für die Laboruntersuchung bestimmten Probe vorgenommen.

Anlage III

1. **Höchstgewicht einer Partie**

Hülsenfrüchte	20 t
Andere Arten	5 t

2. **Mindestgewicht einer Probe**

Art	Gewicht (in g)
Allium cepa	25
Allium porrum	25
Anthriscus cerefolium	25
Apium graveolens	25
Asparagus officinalis	100
Beta vulgaris (alle Arten)	100
Brassica oleracea (alle Arten)	25
Brassica rapa	50
Capsicum annuum	50
Cichorium intybus	25
Cichorium endivia	25
Citrullus vulgaris	200
Cucumis melo	100
Cucumis sativus	50
Cucubita pepo	150
Daucus carota	25
Foeniculum vulgare	50
Lactuca sativa	25
Petroselinum crispum	25
Phaseolus coccineus	1 000
Phaseolus vulgaris	500
Pisum sativum	500
Raphanus sativus	50
Scorzonera hispanica	50
Solanum melongena	25
Solanum lycopersicum	25
Spinacia oleracea	100
Valerianella locusta	25
Vicia faba	1 000

Bei F_1 Hybridsorten der vorgenannten Arten kann das Mindestgewicht der Probe bis auf ein Viertel des angegebenen Gewichts herabgesetzt werden.

Anlage IV

A. **Amtliches Etikett (anerkanntes Saatgut)**

a) *Vorgeschriebene Angaben*

1. Die Worte „EWG-Norm"
2. Anerkennungsstelle und Staat
3. Bezugsnummer der Partie
4. Art
5. Sorte
6. Kategorie
7. Erzeugerland
8. Angegebenes Netto- oder Bruttogewicht

b) *Mindestgröße*

110 × 67 mm

B. **Lieferantenetikett oder Aufschrift auf Packung (Standardsaatgut und Kleinpackungen der Kategorie Zertifiziertes Saatgut)**

a) *Vorgeschriebene Angaben*

1. Die Worte „EWG-Norm"
2. Namen und Adresse des für die letzte Verpackung Verantwortlichen oder sein Kennzeichen
3. Art
4. Sorte
5. Kategorie — bei Standardsaatgut
6. Die Worte „Abgefüllt aus einer Partie der Kategorie Zertifiziertes Saatgut" — bei Kleinpackungen der Kategorie Zertifiziertes Saatgut
7. Erzeugerland
8. Angegebenes Netto- oder Bruttogewicht

b) *Mindestgröße des Etiketts*

110 × 67 mm

4.

Vorschlag einer Richtlinie des Rats zur Änderung der Richtlinie des Rats vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Erlaß der Richtlinie des Rats vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut [1]) hat sich ergeben, daß diese in einigen Punkten einer Änderung bedarf.

Gewisse Änderungen der Richtlinien sind durch die Schaffung eines Gemeinsamen Sortenkatalogs für landwirtschaftliche Pflanzenarten geboten.

Es gilt außerdem, die Übergangsvorschriften zu ergänzen und die Verwendung der dem Basissaatgut vorhergehenden Generationen sicherzustellen.

Es erscheint geboten, eine weitere Getreideart in die Richtlinie einzubeziehen und entsprechende Mindestanforderungen vorzusehen.

Die Mitgliedstaaten sollen zusätzlich ermächtigt werden, von einer amtlichen Saatgutanerkennung Abstand zu nehmen, wenn bei der Art in ihrem Gebiet üblicherweise keine Saatgutvermehrung oder kein Saatgutverkehr stattfindet; hierdurch wird jedoch die Beschränkung des gewerbsmäßigen Verkehrs auf anerkanntes Saatgut nicht beeinträchtigt.

Die Einführung einiger Erleichterungen für die Kennzeichnung sowie eine Änderung der Farbe des Etiketts für nicht sortengemäßes Saatgut erscheinen erforderlich —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie des Rats vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut wird nach Maßgabe der folgenden Artikel geändert.

Artikel 2

1. In Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe A werden unter den Worten „Oryza sativa L. Reis" folgende Worte eingefügt: „Phalaris canariensis Kanariensaat".

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 125 vom 11. Juli 1968, S. 2309/19

2. In Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe E wird hinter den Worten „Roggen, Mais" das Wort „Kanariensaat" eingefügt.

3. Der Text von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe E Buchstabe a wird durch folgenden Text ersetzt:

„a) der unmittelbar vom Basissaatgut einer Sorte oder, wenn der Züchter dies beantragt, von Saatgut einer dem Basissaatgut vorhergehenden Generation stammt, das die Voraussetzungen der Anlagen I und II für Basissaatgut erfüllen kann und diese in amtlicher Prüfung erfüllt hat,".

4. Der Text von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe F Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) der unmittelbar von Basissaatgut oder von Zertifiziertem Saatgut einer Sorte oder, wenn der Züchter dies beantragt, von Saatgut einer dem Basissaatgut vorhergehenden Generation stammt, das die Voraussetzungen der Anlagen I und II für Basissaatgut in amtlicher Prüfung erfüllt hat,".

5. Der Text von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe G Buchstabe a wird durch folgenden Text ersetzt:

„a) der unmittelbar von Basissaatgut, von Zertifiziertem Saatgut der ersten Vermehrung einer Sorte oder wenn es der Züchter beantragt, von einer dem Basissaatgut vorhergehenden Generation stammt, das die Voraussetzungen der Anlagen I und II für Basissaatgut in amtlicher Prüfung erfüllt hat,".

6. In Artikel 2 Absatz 2 werden nach Buchstabe b folgende neue Buchstaben c und d eingefügt:

„c) vorsehen, daß eine amtliche Saatgutanerkennung nicht durchgeführt wird, wenn in ihrem Gebiet üblicherweise keine Vermehrung oder kein Verkehr mit Saatgut der Art stattfindet;

d) für die Übergangszeit von bis zu zwei Jahren nach Inkraftsetzen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um den Bestimmungen dieser Richtlinie nachzukommen, abweichend von Absatz 1 Buchstaben E, F und G Zertifiziertes Saatgut anerkennen, welches unmittelbar von Saatgut stammt, das in einem Mitgliedstaat nach dessen bisherigem System amtlich geprüft worden ist, und das die gleiche Gewähr bietet wie nach den Grundsätzen dieser

Richtlinie anerkanntes Basissaatgut; Entsprechendes gilt im Falle von Absatz 1 Buchstabe G für Zertifiziertes Saatgut der ersten Vermehrung."

Artikel 3

In Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b werden die Worte „von Mais" gestrichen.

Artikel 4

Der Text von Artikel 6 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Artikel 6

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß den für die Anerkennung zuständigen Behörden bei Hybridsorten und synthetischen oder ähnlichen Sorten alle erforderlichen Auskünfte über die genealogischen Komponenten zu erteilen sind. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Beschreibung der Komponenten auf Antrag des Züchters vertraulich gehalten wird."

Artikel 5

In Artikel 7 Absatz 1 werden die Worte „im Verfahren der Überwachung der Sorten sowie der Inzuchtlinien von Mais und" gestrichen.

Artikel 6

In Artikel 8 Absatz 1 wird das Wort „Lieferungen" durch das Wort „Partien" ersetzt.

Artikel 7

Der Text von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b Satz 2 wird durch folgenden Text ersetzt: „Dieser Vermerk ist entbehrlich, wenn die in Anlage IV Teil A Buchstabe a Nr. 3, 4 und 5 vorgesehenen Angaben auf der Packung in unverwischbarer Farbe aufgedruckt sind."

Artikel 8

Der Text von Artikel 15 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Artikel 15

1. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Getreidesaatgut, welches unmittelbar von in einem Mitgliedstaat anerkanntem Basissaatgut oder Zertifiziertem Saatgut der ersten Vermehrung stammt und in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem dritten Land geerntet worden ist, im Erzeugerstaat des Basissaatguts oder des Zertifizierten Saatguts der ersten Vermehrung anerkannt werden kann, wenn es auf seiner Vermehrungsfläche einer den Voraussetzungen der Anlage I genügenden Feldbesichtigung unterworfen worden ist, und wenn in amtlicher Prüfung festgestellt worden ist, daß die Voraussetzungen der Anlage II für Zertifiziertes Saatgut erfüllt sind.

2. Absatz 1 findet entsprechende Anwendung auf die Anerkennung von Zertifiziertem Saatgut selbstbefruchtender Arten, das unmittelbar von amtlich geprüftem Saatgut einer dem Basissaatgut vorausgehenden Generation stammt."

Artikel 9

In Artikel 17 Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz wird das Wort „dunkelgelb" durch das Wort „braun" ersetzt.

Artikel 10

In Anlage I Nr. 2 Teil A und Nr. 4 Buchstabe b wird jeweils hinter dem Wort „Roggen" das Wort „Kanariensaat" eingefügt.

Artikel 11

1. In Anlage II Nr. 3 Buchstabe a Unterabsätze bb und cc sowie in Buchstabe c Unterabsatz bb wird in der 7. Spalte der Tabelle jeweils die Zahl „5" durch die Zahl „7" ersetzt.

2. In Anlage II Nr. 3 Buchstabe d Unterabsatz aa erhält die 6. Spalte folgende Fassung: „0 (in 250 g)".

3. In Anlage II Nr. 3 wird in der Tabelle unter Buchstabe d folgender neuer Buchstabe e eingefügt:

„e	Kanariensaat	aa) Basissaatgut	75	98	4	1	o Avena fatua, Avena sterilis, Avena ludoviciana ou; olium tumulentum"
		bb) Zertifiziertes Saatgut	75	98	10	5	

Artikel 12

Der Text von Anlage IV Buchstabe A Buchstabe a Nr. 1 wird durch folgenden Text ersetzt: „1. „EWG-Normen".

Artikel 13

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Maßnahmen in Kraft, um dieser Richtlinie bis zum 1. Juli 1969 nachzukommen und unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Artikel 14

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

5.
Vorschlag einer Richtlinie des Rats zur Änderung der Richtlinie des Rats vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Betarübensaatgut

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist angebracht, einige Vorschriften der Richtlinie des Rats vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Betarübensaatgut [1]) zu ändern.

Gewisse Änderungen der Richtlinie sind durch die Schaffung eines Gemeinsamen Sortenkataloges für landwirtschaftliche Pflanzenarten geboten.

Außerdem erscheint es angebracht, die Richtlinie den neuesten Empfehlungen des Institut International des Recherches Betteravières und dem von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung angenommenen System für Zukker- und Futterrübensaatgut anzupassen.

Es gilt außerdem, die Übergangsvorschriften zu ergänzen.

Die Einfügung einiger Erleichterungen für die Kennzeichnung sowie eine Änderung der Farbe des Etiketts für nicht sorten- oder typengemäßes Saatgut erscheinen erforderlich —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie des Rats vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Betarübensaatgut wird nach Maßgabe der folgenden Artikel geändert.

Artikel 2

(1) Artikel 2 wird Artikel 2 Absatz 1.

(2) Der Text von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe E wird durch folgenden Text ersetzt:

„E. Präzisionssaatgut: Saatgut, das zur Verwendung mit Präzisionsaussaatgeräten bestimmt ist und das entsprechend den Vorschriften der Anlage I Teil B Nr. 3 Buchstabe b Unterabsatz bb nur einen einzigen Keimling entwickelt."

Artikel 2 erhält folgenden neuen Absatz 2:

„(2) Die Mitgliedstaaten können für eine Übergangszeit von bis zu zwei Jahren nach Inkraftsetzen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um den Bestimmungen dieser Richtlinie nachzukommen, abweichend von Absatz 1 Buchstabe C Zertifiziertes Saatgut anerkennen, welches unmittelbar von Saatgut stammt, das in einem Mitgliedstaat nach dessen bisherigem System amtlich geprüft worden ist, und das die gleiche Gewähr bietet wie nach den Grundsätzen dieser Richtlinie anerkanntes Basissaatgut."

Artikel 3

Der Text von Artikel 6 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Artikel 6

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß den für die Anerkennung zuständigen Behörden bei Hybridsorten und synthetischen oder ähnlichen Sorten alle erforderlichen Auskünfte über die genealogischen Komponenten zu erteilen sind. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Beschreibung der Komponenten auf Antrag des Züchters vertraulich gehalten wird."

Artikel 4

In Artikel 7 Absatz 1 werden die Worte „im Verfahren der Überwachung der Typen und Sorten und" gestrichen.

Artikel 5

Artikel 8 wird gestrichen.

Artikel 6

In Artikel 9 wird das Wort „Lieferungen" durch das Wort „Partien" ersetzt.

Artikel 7

Der Text von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b Satz 2 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Dieser Vermerk ist entbehrlich, wenn die in Anlage III Teil A Nr. 3, 4, 5, 10, 11 vorgesehenen Angaben auf der Packung in unverwischbarer Farbe aufgedruckt sind."

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 125 vom 11. Juli 1966, S. 2290/97

Artikel 8

In Artikel 14 Absatz 2 wird nach Buchstabe b folgender neuer Buchstabe c eingefügt:

„c) für Präzisionssaatgut die in Anlage I Teil B Nr. 3 Buchstabe b Unterabsatz bb festgelegten Mindestsätze an Knäuel, die nur einen einzigen Keimling entwickeln, erhöhen."

Artikel 9

Der Text von Artikel 15 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Artikel 15

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Betarübensaatgut, welches unmittelbar von in einem Mitgliedstaat anerkanntem Basissaatgut stammt und in einem anderen Mitgliedstaat oder einem dritten Land geerntet worden ist, im Erzeugerstaat des Basissaatguts anerkannt werden kann, wenn es auf seiner Vermehrungsfläche einer den Voraussetzungen der Anlage I Teil A genügenden Feldbesichtigung unterworfen worden ist und wenn in amtlicher Prüfung festgestellt worden ist, daß die Voraussetzungen der Anlage I Teil B erfüllt wird."

Artikel 10

In Artikel 17 Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz wird das Wort „dunkelgelb" durch das Wort „braun" ersetzt.

Artikel 11

Der Text von Anlage I Teil A Nr. 5 wird durch folgenden Text ersetzt:

„5. Die Mindestentfernungen zu benachbarten Beständen, die der Saatguterzeugung dienen, betragen bei:

	Basissaatgut	Zertifiziertem Saatgut
a) Zuckerrüben neben		
— Zuckerrüben anderer Typen und Sorten	500 m	300 m
— Futterrüben sowie anderen Subspecies der Art Beta vulgaris	1000 m	600 m
b) Futterrüben neben		
— Futterrüben anderer Typen und Sorten	500 m	300 m
— Zuckerrüben sowie anderen Subspecies der Art Beta vulgaris	1000 m	600 m

Diese Mindestentfernungen müssen ebenfalls gegenüber Rübenpflanzen und Beständen, die der Rübenerzeugung dienen, eingehalten werden, wenn diese im Zeitpunkt der Blüte der Anerkennungsbestände Blüten tragen.

Diese Entfernungen brauchen nicht eingehalten zu werden, sofern eine ausreichende Abschirmung gegen eine unerwünschte Fremdbestäubung vorhanden ist."

Artikel 12

(1) Der Text von Anlage I Teil B Nr. 3 Buchstabe a wird durch folgenden Text ersetzt:

	Technische Mindestreinheit (v. H. des Gewichts)	Mindestkeimfähigkeit (v. H. der reinen Knäuel oder Samen)	Höchstfeuchtigkeitsgehalt (v. H. des Gewichts)
Zucker- und Futterrüben			
aa) Monogermsaatgut, Präzisionssaatgut, natürliches Saatgut von Sorten, in denen der Anteil an Diploiden 84 v. H. übersteigt	97	73	15
bb) alles übrige Saatgut	97	68	15

Der gewichtsmäßige Anteil an Samen anderer Pflanzen überschreitet nicht 0,3 v. H.; davon sind an Samen von Unkrautpflanzen höchstens 0,1 v. H. zugelassen. Dazu werden mindestens 200 g der Probe geprüft."

(2) In Anlage I Teil B Buchstabe b Satz 1 werden die Worte „segmentiertes Saatgut" durch das Wort „Präzisionssaatgut" ersetzt.

(3) Der Text von Anlage I Teil B Buchstabe b Unterabsatz bb wird durch folgenden Text ersetzt:

„bb) Präzisionssaatgut:

Bei Sorten, in denen der Anteil an Diploiden 84 v. H. übersteigt, entwickelt sich aus mindestens 63 v. H. und bei allem übrigen Saatgut aus mindestens 58 v. H. der gekeimten Knäuel nur ein einziger Keimling. Der Anteil an Knäuel mit drei und mehr Keimlingen überschreitet nicht 5 v. H. der gekeimten Knäuel."

Artikel 13

In Anlage II wird die Zahl „300" durch die Zahl „500" ersetzt.

Artikel 14

(1) Der Text von Anlage III Teil A Nr. 1 wird durch folgenden Text ersetzt:

„I. „EWG-Normen".

(2) In Anlage III Teil A wird die Nr. 9 gestrichen.

(3) Der Text von Anlage III Teil A Nr. 11 wird durch folgenden Text ersetzt:

„11. Bei Präzisionssaatgut: Zusatz „Präzisionssaatgut".

Artikel 15

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Maßnahmen in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens bis zum 1. Juli 1969 nachzukommen und unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Artikel 16

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

6.

Vorschlag einer Richtlinie des Rats zur Änderung der Richtlinie des Rats vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäsichen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist angebracht, einige Vorschriften der Richtlinie des Rats vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln [1]) zu ändern,

Gewisse Änderungen der Richtlinie sind durch die Schaffung eines Gemeinsamen Sortenkatalogs für landwirtschaftliche Pflanzenarten geboten.

Es gilt außerdem, die Übergangsvorschriften zu ergänzen und die Verwendung der dem Basispflanzgut vorhergehenden Stufe sicherzustellen.

Die Einführung einer Verbesserung des Etiketts sowie eine Änderung seiner Farbe, sofern es sich um nicht sortengemäßes Pflanzgut handelt, erscheinen erforderlich —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie des Rats vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln wird nach Maßgabe der folgenden Artikel geändert.

Artikel 2

(1) Artikel 2 wird Artikel 2 Absatz 1.

(2) Der Text von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe B Buchstabe a wird durch folgenden Text ersetzt:

„a) die unmittelbar von Basispflanzgut oder von Zertifiziertem Pflanzgut einer Sorte oder von Pflanzgut einer dem Basispflanzgut vorhergehenden Stufe stammen, das die Voraussetzungen für Basispflanzgut in amtlicher Prüfung erfüllt hat."

(3) Artikel 2 erhält folgenden neuen Absatz 2:

„(2) Die Mitgliedstaaten können

a) für eine Übergangszeit bis zu zwei Jahren nach Inkraftsetzen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um den Bestimmungen dieser Richtlinie nachzukommen, abweichend von Absatz 1 Buchstabe B Zertifiziertes Pflanzgut anerkennen, welches unmittelbar von Pflanzgut stammt, das in einem Mitgliedstaat nach dessen bisherigem System amtlich geprüft worden ist, und das die gleiche Gewähr bietet wie nach den Grundsätzen dieser Richtlinie anerkanntes Basispflanzgut oder Zertifiziertes Pflanzgut;

b) bis zum 1. Juli 1972 vorsehen, daß sich die amtliche Prüfung auf das Vorliegen der Voraussetzungen der Anlage II im Verfahren der Anerkennung nicht auf alle Partien erstreckt, es sei denn, daß Zweifel an der Erfüllung dieser Voraussetzungen bestehen. Die Prüfung muß sich jedoch auf mindestens 20 v. H. aller Partien erstrecken."

Artikel 3

Artikel 5 wird gestrichen.

Artikel 4

In Artikel 7 wird jeweils das Wort „Lieferung" durch das Wort „Partie" ersetzt.

Artikel 5

In Artikel 8 wird das Wort „Lieferungen" durch das Wort „Partien" ersetzt.

Artikel 6

In Artikel 16 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „dunkelgelb" durch das Wort „braun" ersetzt.

Artikel 7

Der Text von Anlage III Buchstabe A Nummer 1 wird durch folgenden Text ersetzt:

„1. „EWG-Normen".

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Maßnahmen in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens bis zum 1. Juli 1969 nachzukommen und unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Artikel 9

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 125 vom 11. Juli 1966, S. 2320/26

7.

Vorschlag einer Richtlinie des Rats zur Änderung der Richtlinie des Rats vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist angebracht, einige Vorschriften der Richtlinie des Rats vom 14. Juli 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut [1]) zu ändern.

Es erscheint einmal geboten, eine Reihe weiterer Futterpflanzenarten in die Richtlinie einzubeziehen und entsprechende Mindestanforderungen vorzusehen.

Gewisse Änderungen der Richtlinie sind durch die Schaffung eines Gemeinsamen Sortenkatalogs für landwirtschaftliche Pflanzenarten geboten.

Es gilt außerdem, die Übergangsvorschriften zu ergänzen und die Verwendung der dem Basissaatgut vorhergehenden Generationen sicherzustellen.

Die Mitgliedstaaten sollen grundsätzlich ermächtigt werden, von einer amtlichen Saatgutanerkennung oder von einer amtlichen Kontrolle von Handelssaatgut Abstand zu nehmen, wenn bei der Art in ihrem Gebiet üblicherweise keine Saatgutvermehrung oder kein Saatgutverkehr stattfindet; hierdurch wird jedoch die Beschränkung des gewerbsmäßigen Verkehrs auf anerkanntes Saatgut und Handelssaatgut nicht beeinträchtigt.

Die Einführung einiger Erleichterungen für die Kennzeichnung sowie eine Änderung der Farbe des Etiketts für Handelssaatgut erscheinen erforderlich —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie des Rats vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut wird nach Maßgabe der folgenden Artikel geändert.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 125 vom 11. Juli 1966, S. 2298/2308

Artikel 2

(1) Artikel 2 wird Artikel 2 Absatz 1.

(2) Der Text von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe A Buchstabe b wird durch folgenden Text ersetzt:

„b) **Leguminosae**	**Hülsenfrüchte**
Hedysarum coronarium L.	Spanische Esparsette
Lotus corniculatus L.	Hornschotenklee
Lupinus spec., ausgenommen Lupinus perennis L.	Lupine, ausgenommen ausdauernde Lupine
Medicago lupulina L.	Gelbklee
Medicago sativa L.	Blaue Luzerne
Medicago varia Martyn	Bastardluzerne
Onobrychis sativa Lam.	Esparsette
Pisum arvense L.	Futtererbse
Trifolium alexandrinum L.	Alexandrinerklee
Trifolium hybridum L.	Schwedenklee
Trifolium incarnatum L.	Inkarnatklee
Trifolium pratense L.	Rotklee
Trifolium repens L.	Weißklee
Trifolium resupinatum L.	Persischer Klee
Trigonella foenum-graecum L.	Bockshornklee
Vicia spec., ausgenommen Vicia faba major L.	Wicke, Ackerbohne, ausgenommen Dicke Bohnen"

(3) In Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe A wird nach Buchstabe b folgender neuer Buchstabe c eingefügt:

„c) **Andere Pflanzengruppen**

Brassica napus L. var. napubrassica (L.) Peterm.	Kohlrübe

Brassica oleracea L.
convar. acephala (DC)
elef. var. Sabellica L. Markstammkohl

Raphanus sativus L.
ssp. oleifera (DC)
Metzg. Ölrettich"

(4) Der Text von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe C Buchstabe a wird durch folgenden Text ersetzt:

„a) der unmittelbar von Basissaatgut oder von Zertifiziertem Saatgut einer Sorte oder, wenn der Züchter dies beantragt, von Saatgut einer dem Basissaatgut vorhergehenden Generation stammt, das die Voraussetzungen der Anlagen I und II für Basissaatgut erfüllen kann und diese in amtlicher Prüfung erfüllt hat,".

(5) Artikel 2 erhält folgenden neuen Absatz 2:

„(2) Die Mitgliedstaaten können

a) vorsehen, daß eine amtliche Saatgutanerkennung oder eine amtliche Kontrolle von Handelssaatgut nicht durchgeführt wird, wenn in ihrem Gebiet üblicherweise keine Vermehrung oder kein Verkehr mit Saatgut der Art stattfindet;

b) für eine Übergangszeit bis zu zwei Jahren nach Inkraftsetzen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um den Bestimmungen dieser Richtlinie nachzukommen, abweichend von Absatz 1 Buchstabe C Zertifiziertes Saatgut anerkennen, welches unmittelbar vom Saatgut stammt, das in einem Mitgliedstaat nach dessen bisherigem System amtlich geprüft worden ist, und das die gleiche Gewähr bietet, wie nach den Grundsätzen dieser Richtlinie anerkanntes Basissaatgut oder Zertifiziertes Saatgut."

Artikel 3

Artikel 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Saatgut von

Brassico napus L.

var. napobrassica (L.) Peterm.

Brassica oleracea L. convar.

acephala (DC) elef. var.

Sabellica L.

Dactylis glomerata L.

Festuca arundinacea Schreb.

Festuca pratensis Huds.

Festuca rubra L. ausgenommen var. fallax

Lolium spec.

Phleum pratense L.

Medicago sativa L.

Medicago varia Martyn

Pisum arvense L.

Raphanus sativus L.

ssp. oleifera (DC) Metzg.

Trifolium repens L.

und ab 1. Juli 1970 Trifolium pratense L.

nur in den Verkehr gebracht werden darf, wenn es als Basissaatgut oder Zertifiziertes Saatgut amtlich anerkannt worden ist und die Anforderungen der Anlage II erfüllt."

Artikel 4

Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß den für die Anerkennung zuständigen Behörden bei Hybriden und synthetischen oder ähnlichen Sorten alle erforderlichen Auskünfte über die genealogischen Komponenten zu erteilen sind. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Beschreibung der Komponenten auf Antrag des Züchters vertraulich gehalten wird."

Artikel 5

In Artikel 7 Absatz 1 werden die Worte „im Verfahren der Überwachung der Sorten", gestrichen.

Artikel 6

In Artikel 8 wird das Wort „Lieferungen" durch das Wort „Partien" ersetzt.

Artikel 7

1. In Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a Satz 2 wird das Wort „dunkelgelb" durch das Wort „braun" ersetzt.

2. In Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Dieser Vermerk ist entbehrlich, wenn die in Anlage IV Teil A unter Buchstabe a Nrn. 3, 4 und 5 bei Handelssaatgut unter Buchstabe b Nrn. 1, 3 und 4 vorgesehenen Angaben auf der Packung in unverwischbarer Farbe aufgedruckt sind."

Artikel 8

Der Text von Artikel 15 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Artikel 15

1. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Saatgut von Futterpflanzen, welches unmittelbar aus in einem Mitgliedstaat anerkanntem Basisgut stammt und in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem dritten Land geerntet worden ist, im Erzeugerstaat des Basissaatguts anerkannt werden kann, wenn es auf seiner Vermehrungsfläche einer den Voraussetzungen der Anlage I genügenden Feldbesichtigung unterworfen worden ist, und wenn in amtlicher Prüfung festgestellt worden ist, daß die Voraussetzungen der Anlage II für Zertifiziertes Saatgut erfüllt sind.

2. Absatz 1 findet entsprechende Anwendung auf die Anerkennung von Zertifiziertem Saatgut selbstbefruchtender Arten, das unmittelbar von amtlich geprüftem Saatgut einer dem Basissaatgut vorhergehenden Generation stammt.

Artikel 9

(1) Der Text von Anlage II Ziffer 1 Nr. 3 Buchstabe A Buchstabe b wird durch folgenden Text ersetzt:

„Species	Technische Mindesteinheit (in v. H. des Gewichts)	Höchstanteil an Unkrautkörnern (in v. H. des Gewichts)	Mindestkeimfähigkeit (in v. H. der reinen Körner)	Höchstanteil an hartschaligen Körnern (in v. H. der reinen Körner)
b) Leguminosae				
Hedysarum coronarium L.	95	0,1	75	25
Lotus corniculatus L.	95	0,8	75	40
Lupinus spec.	98	0,1	80	20
Medicago lupulina L.	97	0,8	80	20
Medicago sativa L.	97	0,5	80	40
Medicago varia Martyn	97	0,5	80	40
Onobrychis sativa L.	95	1,5	75	20
Pisum arvense L.	97	0,1	80	—
Trifolium alexandrinum L.	97	0,5	80	20
Trifolium hybridum L.	97	0,5	80	20
Trifolium incarnatum L.	97	0,5	80	20
Trifolium pratense L.	97	0,5	80	20
Trifolium repens var. giganteum	97	0,5	80	40
Trifolium repens L.	97	0,8	80	20
Trifolium resupinatum L.	97	0,5	80	20
Trigonella foenum-graecum L.	95	0,1	80	—
Vicia faba	97	0,1	85	20
Vicia al. spec.	97	0,5	85	20"

(2) In Anlage II Ziffer I Nr. 3 Buchstabe A wird nach Buchstabe b folgender neuer Buchstabe c hinzugefügt:

„Species	Technische Mindesteinheit (in v. H. des Gewichts)	Höchstanteil an Unkrautkörnern (in v. H. des Gewichts)	Mindestkeimfähigkeit (in v. H. der reinen Körner)	Höchstanteil an hartschaligen Körnern (in v. H. der reinen Körner)
c) Andere Arten Brassica-Arten	98	0,5	85	—
Raphanus sativus L. ssp. oleifera (DC) Metzg.	95	0,5	80	—"

(3) Der Text von Anlage II Ziffer I Nr. 3 Buchstabe B Buchstabe e wird durch folgenden Text ersetzt:

„e) Der gewichtsmäßige Anteil an Körnern anderer Kulturpflanzen überschreitet bei Brassica-Arten und Raphanus sativus nicht 0,5 v. H. und bei den übrigen Arten nicht 1 v. H.; bei einer Poa-Art gilt ein Anteil von 1 v. H. an Körnern anderer Poa-Arten nicht als Unreinheit".

Artikel 10

(1) Der Text von Anlage IV Teil A Buchstabe a Nr. 1 wird durch folgenden Text ersetzt:

„1. ‚EWG-Norm'."

(2) In Anlage IV Teil A Buchstabe a wird nach Nr. 9 folgende neue Nr. 10 eingefügt:

„10. Falls die Sorte nicht zur Nutzung als Futterpflanze bestimmt ist: die Zweckbestimmung."

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Maßnahmen in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens bis zum 1. Juli 1969 nachzukommen und unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Artikel 12

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.